

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Genehmigungsbescheid 28/13

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neube-
kanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert
durch Artikel 76 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom
31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/28/13

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz, vom 23.05.2013 i.V.m. Nachtrag vom 16.10.2013, zuletzt
ergänzt 18. August 2015, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur
Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische
oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von
Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen...
(hier: Herstellung von Schwefelverbindungen)
auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2,

Weimar
6. Oktober 2015

Gemarkung Pohlitz, Flur 4,
Flurstück-Nr. 373/15

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten
Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß
§ 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015, (BGBl. Teil I S. 670 ff. vom
30. April 2015)) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung
i.V.m. Nr. 9.3.2 Anhang 1 / Nr. 3 Anhang 2 zur wesentlichen Änderung und
zum Betrieb der geänderten

Seite 1 von 51

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:
Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen
mit einer Gesamtkapazität von 28.150 Tonnen im Jahr (gemäß Genehmigung 57/13)**

**[davon: Kapazität der Betriebseinheit BE 4 (KS / AS) – Anorganische Sulfitverbindungen
derzeit 2.000 t/a und geplante Kapazität nach der Änderung 4.500 t/a]**

**Gesamtkapazität nach der Änderung: 30.650 Tonnen Schwefelverbindungen im Jahr
i.V.m.**

**einer Anlage zur Lagerung von mehr als 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen
(hier: 125 Tonnen) Schwefeldioxid**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen umfasst die Änderung der Teilanlage zur Herstellung von anorganischen Sulfitverbindungen - Anlage zur Herstellung von Sulfiten / Betriebseinheit BE 4 (KS/AS) mit den folgenden Maßnahmen:

1. Herstellung von Ammoniumhydrogensulfit (alternativ im selben Rührkesselreaktor wie [REDACTED]) als neues Produkt in der BE4 zusätzlich zur Herstellung von Kaliumsulfit und Ammoniumsulfit mit den vorhandenen Ausrüstungen [(*)Ausnahme: Austausch C-100]
2. Erhöhung der Produktionskapazität in der BE4 – Herstellung von Sulfiten von bisher 2000 t/a auf 4500 t/a (Grund: Ansatzdauer unterschiedlich)
3. und damit Erhöhung der Gesamtanlagenkapazität der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen auf **30.650 t/a**
(ANMERKUNG: Ursprüngliche Beantragung „von bisher 30.000 t/a auf 32.500 t/a“ berücksichtigte zum Zeitpkt. der Antragstellung noch nicht die zwischenzeitlichen Anpassungen im Rahmen weiterer Änderungs-genehmigungsverfahren zur Gesamtanlage.)
4. Umnutzung von 5 Lagerbehältern:

App.-Nr.	Volumen [m³]	Lagermedium bisher	Lagermedium künftig
B-0240 B-0250	je 30	[REDACTED]	[REDACTED]
B-0300 B-0310	je 10	[REDACTED]	[REDACTED]
B-0320	10	[REDACTED]	[REDACTED]

Der Antragsgegenstand wurde am 03.09.2014 ergänzt um folgende Maßnahmen:

- Ersatz des vorhandenen Rührreaktors C-0100 (6,3 m³) durch einen neuen mit 10 m³ (*)
- Installation einer Gaspendelleitung (für Ammoniak) am neuen Rührreaktor C-0100
- Lagerung von 12 m³ Sulfitverbindungen in Kleingebinden – „Lager Kleingebinde“ innerhalb der bestehenden „Produktionshalle Sulfite“
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes der Abfüllanlage A-0410 von ca. 80 Tankzügen pro Jahr auf ca. 200 pro Jahr

Im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen werden keine neuen Gebäude errichtet.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz nach Maßgabe der dazu im Abschn. 3 Nr. 5 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen ein:

- die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 17 Satz 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS)
 - für die Lageranlagen mit den Positionsnummern
B-0230, B-0240, B-0250, B-0150, B-0300, B-0310,
B-0320, B-0110, B-0120, B-0130, B-0140
 - für das Produktlager Kleingebinde
 - für die Abfüllanlagen mit den Positionsnummern A-0410 und A-0330
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wasserrechtliche Zustimmung) gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS)
 - für die HBV-Anlage mit der Positionsnummer C-0100.

Ein Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für den Behälter B-0210 wurde mit Schreiben vom 19.02.2015 (Eingang 23.02.2015) durch den Antragsteller zurückgezogen mit dem Vermerk, dass dieser Behälter nur noch befristet betrieben und bis Dezember 2015 durch einen neuen, dem Stand der Technik entsprechenden, Behälter (gleichen Füllvolumens wie der vorhandene) ersetzt werden soll.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 0. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnisse | (4 Blatt) |
| 1. | Anträge mit Erläuterungen/Begründungen | |
| | Formblatt 1.1 und 1.2 vom 23.05.2013 i.V.m. Korrektur vom 16.10.2013 mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung | (2 Blatt) |
| | Ergänzung zum Fbl. 1.1: | (1 Blatt) |
| | - Liste vorangegangener Bescheide | |
| | - Begründung zum Antrag gem. §16(2) - Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung | |
| | Ergänzung zum Fbl. 1.2 – Gegenstand der Änderung | (1 Blatt) |
| 2. | Standort der Anlage, Landschaftspflege | |
| 2.1 | Standortbeschreibung | (2 Blatt) |
| 2.2 | Naturschutz, Landschaftspflege | (1 Blatt) |
| 2.3 | <u>Anhang (Übersicht)</u> | (1 Blatt) |
| | Formblatt 2.22/1 | (1 Blatt) |
| | Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011 | |
| | Maßstab 1 : 10 000 | (1 Blatt) |
| | Luftbildaufnahme mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes | (1 Blatt) |
| | Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:2000 erstellt am 12.08.2013 Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 4, Flurstück-Nr. 373/15 | (1 Blatt) |
| | Teillageplan Produktionsabteilung Schwefelverbindungen Zeichn.-Nr. 99-007.072:1f | |

Maßstab 1:500 vom 10.10.2013 mit Lage der Emissionsquellen (1 Blatt)

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antragsgegenstand

- 3.1 Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand (3 Blatt)
- 3.2 Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufes (24 Blatt)
- 3.2.1 Rohstofflagerung und –Fördereinrichtungen (2 Blatt)
- 3.2.2 Herstellung Ammoniumhydrogensulfit (1 Blatt)
- 3.2.3 Herstellung Ammoniumsulfit (1 Blatt)
- 3.2.4 Herstellung Kaliumsulfit (1 Blatt)
- [3.2.5 Gliederungspkt. nicht vorhd.]
- 3.2.6 Lagerung und Abfüllung von Produkten (2 Blatt)
- 3.2.7 Sonstiges (Hinweis zu VE-Wasserbereitstellung u. Verweis auf Kap. 7.1) (1 Blatt)
- 3.3 Mess- Steuer- und Regelungstechnik (1 Blatt)
- 3.4 Betriebszeiten (1 Blatt)
- 3.5 Angaben zur Energieeffizienz (1 Blatt)
- 3.6 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Blatt)
- 3.7 Anhang (Übersicht) (1 Blatt)
- 3.7.1 Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen (5 Blatt)
- 3.7.2 Anzeige nach § 67(2) BImSchG vom 19.12.1990 (9 Blatt)
- 3.7.3 Bescheid 17/09/A vom 23.04.2009 (7 Blatt)
- 3.7.4 Übergabeanschriften LRA/UWB vom 09.09.2010 mit
Nachtragsbescheid vom 09.09.2010 (AZ: AII/66.2-692.634-4.008/99-1.N)
zum wasserrechtlichen Bescheid AII/66.2-692.634-4.008/99 vom 21.10.1999 (3 Blatt)
- 3.7.5 Zertifikat für Managementsystem nach DIN ISO 9001:2008,
DIN EN ISO 14001:2009 und DIN EN ISO 50001:2011 vom 30.08.2013 (1 Blatt)
- 3.7.6 Zeichn.-Nr: 1-001.026:1 I Anlage zur Herstellung von Kaliumsulfit
Aufstellungsplan Grundriss und Schnitte vom 14.10.2013; (M 1:100) (1 Blatt)
- 3.7.7 Verfahrensfließbilder incl. Legenden (8 Blatt)
- | Zeichn.-Nr: | Bezeichnung | Stand |
|---------------------|---------------------------------|----------|
| 1-001.044:3I-Teil 1 | KOH-Lagerung BE4 | 15.10.13 |
| 1-001.044:3I-Teil 2 | Anschlüsse Ausgangsstoffe BE4 | 15.10.13 |
| 1-001.044:3I-Teil 3 | KSL-Herstellung BE4 | 15.10.13 |
| 1-001.044:3I-Teil 4 | KSL-Lagerung u. –abfüllung BE4 | 15.10.13 |
| 1-001.044:3I-Teil 5 | AHSL-Herstellung BE4 | 15.10.13 |
| 1-001.044:3I-Teil 6 | AHSL-Lagerung u. –abfüllung BE4 | 15.10.13 |
- 3.7.8 Arbeitsanweisungen
- 3.7.8.1 Arbeitsanweisung Herstellung von Kaliumsulfidlösung
(Geltungsbereich BE Sulfite des Geschäftsfeldes Schwefelverbindungen)
QMAA S 01 Ausgabe Nr. 5 vom 18.07.2012 (5 Blatt)
- 3.7.8.2 Arbeitsanweisung zur Produktion von Ammoniumhydrogensulfidlösungen
(Geltungsbereich PC Schwefelverbindungen / BE Sulfite)
QMAA S 04 Ausgabe Nr. 4 vom 30.11.2009 (5 Blatt)
- 3.7.8.3 Arbeitsanweisung für die Produktion von Ammoniumsulfit
(Geltungsbereich PC Schwefelverbindungen / BE Sulfite)
QMAA 7.1 S 06 / 03 vom 16.06.05 (4 Blatt)
- 3.7.9 Erläuterung zur geplanten Produktionssteigerung (1 Blatt)
- 3.7.10 Übersicht über vorhandene Lagerbehälter und Reaktoren mit Kennzeichnung

4. Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle

4.1	Stoffe und Stoffmengen		(1 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle		(1 Blatt)
4.3	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
4.3.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.2 Stoffübersicht	(Stand 06.08.13)	(3 Blatt)
	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(Stand 17.10.13)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(Stand 17.10.13)	(2 Blatt)
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung		(1 Blatt)
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
4.3.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version/Revis.-Nr.</u>
		19.07.12	3 (7 Blatt)
		02.10.13	1 (6 Blatt)
		23.11.11	2 (6 Blatt)
		07.09.11	GB2 (10 Blatt)
		20.05.11	1 (9 Blatt)
		26.07.12	3.0 (8 Blatt)
		24.08.12	9.0 (68 Blatt)
		22.12.11	1 (6 Blatt)
		09.12.11	1 (6 Blatt)
		16.09.09	(keine Angabe) (6 Blatt)

5. Luftreinhaltung

5.1	Beschreibung der Emissionssituation		(1 Blatt)
5.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
5.2.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(09.08.2013)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(09.08.2013)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(17.10.2013)	(1 Blatt)

6. Lärmschutz

6.1	Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
6.2.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.8: Lärm	(06.05.1013)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(06.05.1013)	(2 Blatt)
6.2.2	Schallimmissionsprognose für die geplante Kapazitätserweiterung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH		
	v. 31.12.12, Gutachten-Nr. 121202, Ersteller deBAKOM GmbH, Dr. Dietsch		
	- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
	- Prognose		(10 Blatt)
	- Schrifttum		(1 Blatt)
	- Anhang		(10 Blatt)

7. Gewässerschutz

7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung		(2 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(7 Blatt)
7.3	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
7.4	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.18/1 bis /2	(06.05.13)	(2 Blatt)

Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. U. m. wassergef. Stoffen (06.05.13) (2 Blatt)

Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG (Stand 06.05.2013):

- Anlage 1: Lagertank B-0220 (3 Blatt)
- Anlage 2: Lagertank B-0230 (3 Blatt)
- Anlage 3: Außenlagertank B-0240 (3 Blatt)
- Anlage 4: Außenlagertank B-0250 (3 Blatt)
- Anlage 5: Außenlagertank B-0150 (3 Blatt)
- Anlage 6: Lagertank B-0300 (3 Blatt)
- Anlage 7: Lagertank B-0310 (3 Blatt)
- Anlage 8: Lagertank B-0320 (3 Blatt)
- Anlage 9: Lagertank B-0110 (3 Blatt)
- Anlage 10: Lagertank B-0120 (3 Blatt)
- Anlage 11: Lagertank B-0130 (3 Blatt)
- Anlage 12: Lagertank B-0140 (3 Blatt)
- Anlage 13: Rührreaktor C-0200 (3 Blatt)
- Anlage 14: Rührreaktor C-0100 (3 Blatt)
- Anlage 15: Abfüllplatz für Kalilauge und Sulfidlösungen A-0410 (3 Blatt)
- Anlage 16: Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330 (3 Blatt)
- Anlage 17: Zwischenlagerbehälter B-0210 (3 Blatt)

- 7.5 Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Saale-Werra, Oberflusmeisteri Gera Reg.-Nr. 41/541/004/89 Nutzer 320 003 7 für VEB Chemiewerk Bad Köstritz vom 20. Okt. 1998 (5 Blatt)
- 7.6 Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen (VAWS) Prüfbericht Nr. 0303/317/10 vom 18.08.2010 TÜV Thür.e.V. Abfüllplatz für Kalilauge und Sulfidlösung (2 Blatt)
- 7.7 Abwassereinleitvertrag zwischen Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ und CWK GmbH mit Übergabeanschriften OTWA vom 16.07.2007 (7 Blatt)
- 7.8 Wasserrechtlicher Bescheid LRA Greiz vom 18.09.2002 (Aktenzeichen All/66.2-692.Zs/AnzInd/005/02) (4 Blatt)
- 7.9 Bescheinigung Fachbetrieb gem. WHG Zertifikat Nr. Z6059177 für BGS Beschichtungen Gewässerschutz Säurebau GmbH, Linda erstellt TÜV Rheinland 30.03.2012 (1 Blatt)
- 7.10 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-59.21-215 vom 08.01.2010, gültig bis 31.01.2015 für „GSE HD Dichtungsbahn“ Antragsteller GSE Lining Technology GmbH, Hamburg (25 Blatt)
- 7.11 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-59.12-194 vom 30.10.09, gültig bis 31.10.14; Beschichtungssystem „MASTERTOP 1278“ Antragsteller BASF Construction Chemicals Europe AG, Schaffhausen (17 Blatt)
- 7.12 Prüfprotokoll Extrusions-Auftragsnaht Rückhaltetasche Ammoniumhydrogensulfid Nr. 1 vom 03.12.12 (GS Beschichtungen Gewässerschutz Säurebau GmbH) (1 Blatt)
- 7.13 Schweißprotokoll Extrusions-Auftragsnaht Rückhaltetasche Ammoniumhydrogensulfid Nr. 1 vom 22.11.12 (GS Beschichtungen Gewässerschutz Säurebau GmbH) (1 Blatt)
- 7.14 Schweißprotokoll Extrusions-Auftragsnaht Rückhaltetasche Ammoniumhydrogensulfid Nr. 2 vom 03.12.12 (GS Beschichtungen Gewässerschutz Säurebau GmbH) (1 Blatt)
- 7.15 Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen (VAWS) Prüfbericht Nr. 0303/178/13 vom 24.04.2013 TÜV Thür.e.V. Ammoniumhydrogensulfidlager (2 Blatt)

- 7.16 Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen (VAWS) Prüfbericht Nr. 0303/179/13 vom 24.04.2013 TÜV Thür.e.V. Kaliumsulfidlager (2 Blatt)
- 7.17 Druckprobenprotokoll Rohrleitungen vom 19.04.2004 Rohr- und Stahlbau GmbH, Stammhamm/Westerhofen (2 Blatt)
- 7.18 Abnahmeprüfzeugnis 3.1.B vom 16.09.2003 SANYO SPECIAL STEEL CO.,LTD. Prüf.-Nr. 030382-201 (2 Blatt)
- 7.19 Technische Dokumentation, Duplikat, Thale-Herstell-Nr. 60 8 0674/1 Behälter A 32-0,6 stahlemailliert Baujahr 1988, Thale, 30.01.2009 (5 Blatt)
- 7.20 Technische Dokumentation, Duplikat, Thale-Herstell-Nr. 60 8 0674/2 Behälter A 32-0,6 stahlemailliert Baujahr 1988, Thale, 30.01.2009 (4 Blatt)
- 7.21 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-65.16-299 vom 1. Juni 2011, gültig bis 1. Juni 2016; Standaufnehmer (Radar-Antenne) mit eingebautem Messumformer mit der Bez. „Micropilot M“ als kontin. Standmesseinrichtung von Überfüllsicherungen Antragsteller Endress + Hauser GmbH + Co. KG, Maulburg (9 Blatt)
- 7.22 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-65.11-230 vom 7. Nov. 2011, gültig bis 31. Juli 2009; Überfüllsicherung (Schwingsonde) Antragsteller Endress + Hauser GmbH + Co. KG, Maulburg (74 Blatt)
- 7.23 EG-Konformitätserklärung Endress + Hauser GmbH + Co. KG, Maulburg Micropilot M Füllstandsmessgerät vom 06.07.2009
- 7.24 Zertifikat vom 6. April 2009 Fachbetrieb gem. § 19I WHG Hundhausen-Bau GmbH Eisenach (Gültigkeit 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2011 (3 Blatt)
- 8. Sicherheitsvorkehrungen / Störfall**
- 8.1 Anwendung der Störfallverordnung (1 Blatt)
- 8.2 Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen (1 Blatt)
- 8.3 *Anhang (Übersicht)* (1 Blatt)
- 8.4 Formblätter:
- Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV (17.05.13) (1 Blatt)
- Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallIV (06.05.13) (1 Blatt)
- Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe (06.05.13) (2 Blatt)
- 9. Arbeitsschutz**
- 9.1 Formblätter:
- Formblatt 2.15 (01.10.13) (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (06.05.13) (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (06.05.13) (2 Blatt)
- 9.2 *Anhang (Übersicht)* (1 Blatt)
- 9.2.1 Erläuterungen zu den Formblättern (2 Blatt)
- 9.2.2 Sonstiger Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 10. Bauunterlagen / Brandschutz**
- 10.0 *(Übersicht)* (1 Blatt)
- 10.1 Brandschutz
- 10.1.1 Formblätter (06.05.13) (1 Blatt)
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)

- 10.1.2 Anhang (*Übersicht*): (1 Blatt)
 Erläuterungen zu den Formblättern (1 Blatt)
 Feuerwehrplan – Übersicht Schwefelverbindungen(Stand 12/2011) (1 Blatt)
 Feuerwehrplan – KSL/ASL-Anlage Erdgeschoss (Stand 12/2011) (1 Blatt)
- 11. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht**
 (erstellt TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Co. KG, Arnstadt)
- 11.1 Einzelfallprüfungs-Unterlagen vom 19.09.2013 / Eing. 27.09.2013
 incl. Deckblatt Inhaltsübersicht und Anlagen (27 Blatt)
- 11.2 Ergänzungen vom 10.10.2013 (Datum Eingang) zu den Einzelfallprüfungs-
 Unterlagen mit Übergabeanschriften vom 08.10.2013 (3 Blatt)
- 12. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 12.1 Unterlagen vom 03.09.2014 zur Erweiterung / Ergänzung des Antragsgegenstandes in der überarbeiteten Fassung vom 26.09.2014 (Datum Posteingang)**
- 12.1.1 Ergänzte Liste zum Antragsgegenstand (Deckblatt) (1 Blatt)
 Ergänzung zum Formblatt 1.1 (Text S. 5) (1 Blatt)
 Ergänzung zum Formblatt 1.2 (Text S. 6) (1 Blatt)
 Korrektur der Angabe zu den Investitionskosten durch Schreiben
 des Geschäftsführers vom 18.09.2014 (1 Blatt)
 Tabelle zur Kapazitätsentwicklung mit Erläuterung (1 Blatt)
- 12.1.2 Anpassung des Kapitels „3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung,
 Antragsgegenstand“ an den erweiterten Antragsgegenstand durch
 Änderungen der Text-Seiten: 12-13; 16-17; 19-20; 23; 26 (8 Blatt)
- 12.1.3 Korrekturen zum Fbl. 2.1 / Seiten 2 und 5 (2 Blatt)
- 12.1.4 geänderter Aufstellungsplan Anlage zur Herstellung von Kaliumsulfat:
 Zeichn.-Nr: 1-001.026:1 n Aufstellungsplan Grundriss und Schnitte
 vom 17.09.2014 (*M ohne, da verkleinerte Kopie*) (1 Blatt)
- 12.1.5 Anpassung der Erläuterung zur geplanten Produktionssteigerung (→ s. 3.7.9)
 (1 Blatt)
- 12.1.6 Übersicht über vorhandene Lagerbehälter und Reaktoren mit Kennzeichnung
 (→ s. 3.7.10) (1 Blatt)
- 12.1.7 Korrekturen zum Fbl. 2.2 / Seiten 1 und 2 (2 Blatt)
- 12.1.8 Korrekturen zum Kapitel 7.2 Umgang mit wassergef. Stoffen
 Änderungen/Ergänzungen zum Kapitel 7.2 Umgang mit wassergef. Stoffen
 (geänderte Seiten: 37-38; 40-42) (5 Blatt)
 Formblatt 2.20 (korr.) / S. 1-2 (2 Blatt)
- 12.1.9 Korrekturen zum Kapitel 9 Arbeitsschutz
 Formblatt 2.15 (korr.) / S. 1-2 (2 Blatt)
 Kapitel 9/ Seite 49 (1 Blatt)
- 12.1.10 Nachtrag zu den störfallrechtlichen Belangen:
 Übersichtsblatt (1 Blatt)
 Tabelle „Maßnahmeplan zum Bericht UIB der Inspektion 05_12
 Inspektion nach §16Abs. 1Satz 2 der 12. BImSchV Teilinspektion des
 Betriebsbereiches GF SV“ (1 Blatt)
 Vermeidung von Emissionen bei Dosierprozessen (1 Blatt)

Arbeitsanweisung Herstellung von Kaliumsulfitlösung
(Geltungsbereich BE Sulfite des Geschäftsfeldes Schwefelverbindungen)
QMAA S 01 Ausgabe Nr. 6 vom 26.05.2014 (5 Blatt)
(→Korr. Pkt. 3.7.8.1: ersetzt Nr. 5 vom 18.07.2012)

- 12.1.11 überarbeitete Fließbilder (Ersatz für Pkt. 3.7.7):
Verfahrensfließbilder incl. Legenden (9 Blatt)

<u>Zeichn.-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Stand</u>
1-001.044:3m-Teil 1	KOH-Lagerung BE4	29.04.14
1-001.044:3m-Teil 2	Anschlüsse Ausgangsstoffe BE4	29.04.14
1-001.044:3m-Teil 3	KSL-Herstellung BE4	17.09.14
1-001.044:3m-Teil 4	KSL-Lagerung u. –abfüllung BE4	14.05.14
1-001.044:3m-Teil 5	AHSL-Herstellung BE4	17.09.14
1-001.044:3m-Teil 6	AHSL-Lagerung u. –abfüllung BE4	29.04.14
1-001.044:3m-Teil 7	ASL-Herstellung BE4	23.06.14

weitere Hinweise zu störfallrechtlichen Belangen (1 Blatt)

„Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der
Chemieanlage [genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 4.1p Spalte 1
i. V.m. Ziffer 9.35 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV]“ der Chemiewerk Bad
Köstritz GmbH...”

2. Überarbeitung: 25.06.2014: Seiten 1 mit Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
Liste Überarbeitungen und Seiten 0; 59; 59a; 65) (7 Blatt)

Korr. Formblatt 2.10b (1 Blatt)

- 12.1.12 Beschreibung der neu hinzukommenden Ammoniakpendelleitung (1 Blatt)
Fließbild 1-001.044:3m-Teil 5 AHSL-Herstellung BE4 vom 17.09.14 (1 Blatt)
Fließbild 2010-01-01 „e“ Anlage z. Herst. v. Schwefelverbindungen
BE TL vom 11.06.14 (1 Blatt)

- 12.1.13 Ergänzungen zur Erfüllung wasserrechtlicher Nachforderungen vom 27.2.2014

- 12.1.13.1 Wasserrecht - Teilbereich 1:
Ermittlung des Rückhaltevolumens (1 Blatt)
Auflistung der Ergänzungen (Seite 3) (1 Blatt)

Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen
(VAwS) Prüfbericht Nr. 0303/178/13 vom 24.04.2013 TÜV Thür.e.V.
Ammoniumhydrogensulfitlager (2 Blatt)

Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen
(VAwS) Prüfbericht Nr. 0303/179/13 vom 24.04.2013 TÜV Thür.e.V.
Kaliumsulfitlager (2 Blatt)

Bericht über Prüfung einer Anlage gem. VO über A.z.U.m. wassergef. Stoffen
(VAwS) Prüfbericht Nr. 0303/414/13 vom 24.10.2013 TÜV Thür.e.V.
Ammoniumhydrogensulfit-Anlage (HBV-Anlage) (2 Blatt)

Unterlagen zur Tanktasse Kalilauge (B-0220) und Kaliumsulfit (B-0230) (12 Blatt)

Unterlagen zur Tanktasse der Außenlagerbehälter (B-0150, 0240, 0250) (4 Blatt)

Abfüllanlage (A-0410) (1 Blatt)

Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG (Stand 16.09.14):
Anlage 15: Abfüllplatz für Kalilauge und Sulfitlösungen A-0410 (3 Blatt)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-65.11-230
vom 10. Juli 2009, gültig bis 31. Juli 2014; Standgrenzschalter (Schwingsonde)
mit Messumformer als Anlagenteil von Überfüllsicherungen

Antragsteller Endress + Hauser GmbH + Co. KG, Maulburg	(2 Blatt)
Abfüllanlage für Kleingebinde (A-0330)	(1 Blatt)
Fachbetriebsurkunde nach WHG Fa. GETIFIX v. 24.11.2004	(1 Blatt)
Produktdatenblatt Sikafloor Gewässerschutzsystem 390	(1 Blatt)
Produktlager Kleingebinde (zugehörig zu BE 4):	(5 Blatt)
- Beschreibung „Seite 7“	
- Formblatt 2.21/1-3 für Anlage Nr. 27 v. 22.08.14	
- Informationsblatt Regalwannen DENIOS	
Rohrleitungsnetz, Ammoniakrohrleitung:	(7 Blatt)
- Beschreibung „Seite 8“	
- Druckprobenprotokoll vom 13.04.2004	
- Schweißerprüfbescheinigung nach DIN EN 287-1	
- Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204 – Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung vom 16.09.2003	
- Hinweise zur Nutzung der Beständigkeitstabelle	
Rührreaktor C-0100:	(6 Blatt)
- Beschreibung „Seite 9“	
- Fbl. 2.21/1-3 – Anlage 14	
- Technische Spezifikation AHSL - Rührbehälter R-16616/14	
Behälter B-0230:	(8 Blatt)
- Beschreibung „Seite 10“	
- Prüfbescheid Institut für Bautechnik – Prüfzeichen: PA-VI 810.10	
- EG-Baumusterprüfbescheinigung-Messwertgeber Typ MSR 1	
- Liegender Behälter aus GF-UP/PVC, Zeichnungs-Nr. 1/1.3286.8	
Behälter B-0300, 310 und 0320:	(2 Blatt)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Zulassungs-Nr. Z-65.11-26 vom 17.08.2011, gültig bis 01.09.16; Standgrenzschalter (Schwingsonde) als Anlagenteil von Überfüllsicherungen;	
Antragsteller: Endress + Hauser GmbH + Co. KG, Maulburg	
Behälter B-0110, 0120, 0130 und 0140:	(5 Blatt)
- Beschreibung „Seite 12“	
- Zeichnung Gestell als bemaßte Skizze (vom 9.1.95)	
- Zeichnung E 600-00.00:00 (1) Lagerbehälter 10 m ³ Kaliumsulfat (Stand 8.11.95)	
- EG-Baumusterprüfbescheinigung-Messwertgeber Typ MSR 1	
Behälter B-0150, 0240, 0250:	(1 Blatt)
<i>enthält hier nur Hinweis: „wird nachgereicht“</i>	
12.1.13.2 Wasserrecht - Teilbereich 2:	
Hinweis zu Einreichung Stellungnahme Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH (OTWA)	(1 Blatt)
Schreiben OTWA vom 23.07.2014 an CWK GmbH zum Regenrückhaltebecken Industriepark Heinrichshall zur zusätzlich geplanten Kühlwasser-Einleitmenge	(3 Blatt)
Formblatt 2.18/1-2 vom 30.06.2014	(2 Blatt)
betriebl. Begründung für Weglassung eines Gesamtentwässerungsplanes	(1 Blatt)
12.1.14 Erläuterungen zum Rührreaktor C-0100 und zum erhöhten Transportaufkommen	(3 Blatt)

- 12.2 Ergänzungen zu den Unterlagen vom 26.09.2014 (Eingang 06.10.14))**
Übergabeanschreiben (TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vom 01.10.14 (1 Blatt)
- geänderte Seiten 38, 19+20 (3 Blatt)
- Formblatt 2.21 für Anlagen 14 und 15 im Original (6 Blatt)
- Schreiben CWK GmbH vom 18.09.14 zu geänderten Investkosten (1 Blatt)
- 12.3 Ergänzungen 07.11.2014 (Eingang 11.11.2014)**
Übergabeanschreiben - Gutachterliche Äußerung zur Eignungsfeststellung für die Außenlagertanks B-0240, B-0250, B-0150 der BE Sulfite (1 Blatt)
Schreiben TÜV Thüringen e.V., Jena vom 29.10.14 an CWK GmbH (1 Blatt)
„Gutachterliche Äußerung zur Eignungsfeststellung für die Außenlagertanks B-0240, B-0250, B-0150 der BE Sulfite im Genehmigungsverfahren Nr. 28/13“ erstellt: TÜV Thüringen e.V., Jena vom 15.10.14 (16 Blatt)
Nachbewertung vom 02.10.2014 erstellt: TÜV Thüringen e.V., Jena für Projekt: Emaillierter Behälter A 32-0,6 EHW-N 2500 (7 Blatt)
- 12.4 Ergänzungen 19.02.2015 (Eingang 23.02.2015)**
- 12.4.1 Übergabeanschreiben vom 19.02.2015 (1 Blatt)
Behälter B-0230 (11 Blatt)
- Übersicht
- Datenblatt
- Werkszeugnis für 1 liegenden Behälter aus GF-UP mit Innenauskleidung PVC
- Prüfbericht Prüfverzeichn. Nr. 38/92 v. 22.10.92
- Bescheid vom 20.11.92 des Institut für Bautechnik Berlin über Ergänzung des Prüfbescheides vom 13.04.1988
- 12.4.2 Behälter B-0300, B-0310, B-0320 (1 Blatt)
(nur 1 Hinweisblatt, dass das Ergebnis der Sachverständigenprüfung voraussichtlich in der 14. KW 2015 vorliegen wird)
- 12.4.3 Behältern B-0110, B-0120, B-0130, B-0140
- 12.4.3.1 *Hinweisblatt, dass das Ergebnis der Sachverständigenprüfung voraussichtlich in der 14. KW 2015 vorliegen wird* (1 Blatt)
- 12.4.3.2 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-230 (37 Blatt)
DIBt vom 12.06.2014 (II 23-1.65.11-14/14); Geltungsdauer vom 01.08.2014 bis 01.08.2019 (Text 8 Seiten)
Anlage1 zur Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Technische Beschreibung (53 Seiten)
Anhang 1 Einstellhinweise für Überfüllsicherung
Anhang 2 Einbau und Betriebsrichtlinie
Typschild
- 12.4.4 Zwischenbehälter B-0210 (1 Blatt)
hierzu Hinweis, dass dieser Lagertank bis Dezember 2015 ersetzt wird durch einen neuen mit gleichem Füllvolumen, der dem Stand der Technik entspricht
- 12.4.5 Reaktor C-0100
- 12.4.5.1 Übersichtsblatt (1 Blatt)
- 12.4.5.2 Dokumentation Rührbehälter 10 m³ (10 Blatt)
Auftrags-Nr. 2.2148.010; Fabrik-Nr. 35657
Chema Prozess- und Systemtechnik GmbH

Betriebsanleitung 1591457.4.BA vom 19.08.2014
Konformitätsbescheinigung 0857/3011/14 TÜV Thüringen e.V.
Konformitätserklärung des Herstellers Chema Prozess- u.
Systemtechnik GmbH

Typschild
Apparatezeichnung Rührbehälter 10 m³ (*verkleinerte Kopie*)

- 12.4.6 Tanktassen Sulfite (Übersichtstabelle) (1 Blatt)
- 12.4.7 Dokumentation 68.00.049 von DSB Säurebau Leuna GmbH (24 Blatt)
für Objekt: Beschichtung Auffangwanne NH₃ vom 24.11.2014

Deckblatt
Bauleitererklärung

Bescheinigung TÜV Rheinland Industrie Service Kunststofftechnik
für Fachbetriebe nach WHG für DSB Säurebau GmbH

Zertifikat TÜV Rheinland cert GmbH für DSB Säurebau Leuna GmbH
Geltungsbereich: Konstruktion, Vertrieb, Lieferung u. Montage
chemikalienbeständiger Materialien zum Schutz von Bauwerken und Anlagenteilen
(Bescheinigung gem. ISO 9001:2008)

Zertifikat TÜV Rheinland cert GmbH für DSB Säurebau Leuna GmbH
Geltungsbereich: Konstruktion, Vertrieb, Lieferung u. Montage
chemikalienbeständiger Materialien zum Schutz von Bauwerken und Anlagenteilen
(„Sicherheits Zertifikat Contraktoren“ (SCC))

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-331
DIBt vom 07.02.2014 (II 74-1.59.12-67/13); Geltungsdauer
vom 07.02.2014 bis 01.04.2018 (Text 14 Seiten)
und 4 Anlage (7 Blatt)

- 12.4.8 Verweis auf „GRIFF 7“ / S. 39 der Unterlagen (1 Blatt)
zum Löschwasserrückhaltevolumen

12.5 **Ergänzungen vom 11.05.2015 (Eingang)**

Gutachterliche Äußerung zur Eignungsfeststellung für die Lagertanks
B-0110, B-0120, B-0130, B-0140, B-0300, B-0310, B-0320 der BE Sulfite
im Genehmigungsverfahren 28/13

Übergabeanschriften CWK GmbH vom 06.05.2015 an TLVwA (1 Blatt)

Übergabeanschriften des Gutachtenerstellers TÜV Thüringen e.V.
vom 04.05.2015 (1 Blatt)

Gutachterliche Äußerung (AZ: 2030-gue vom 04.05.15) (23 Blatt)

12.6 **Ergänzungen vom 18.08.2015 (Eingang)**

Erörterung der Sachlage zum Störfallrecht in Bezug auf SEVESO-III-
Richtlinie (6 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten
Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen
getroffen werden.

3.**Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz/ Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, **mindestens drei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen - Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014 und Nr. 57/13 vom 16.12.2014 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes**2.1. Luftreinhaltung**

- 2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der vorangegangenen Bescheide - Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014 und Nr. 57/13 vom 16.12.2014 und der nachträglichen Anordnung der Überwachungsbehörde vom 09.08.2011 (AZ: AII/66.1.La/106.11/V-11/11/NA) behalten auch für die wesentlich geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

- 2.1.2 Der neue Rührreaktor C-0100 ist entsprechend Zeichn.-Nr. 1-001.044:3m-Teil 5 - „AHSL-Herstellung BE4“ i.V.m. Zeichn.-Nr. 2010.01-01 „e“ – „Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen BE TL“ mit einer Gaspendelleitung zu den Ammoniakwassertanks zu versehen zur Vermeidung von Ammoniakemissionen während der Befüllung. Antragsgemäß ist diese Gaspendelleitung an die vorhandene Gaspendelleitung von den Reaktionsgefäßen „ATL“ zum Tanklager anzubinden.
- 2.1.3 Auch alle weiteren Befüll- und Dosierprozesse des neuen Rührreaktors C-0100 müssen so erfolgen, dass keine Emissionen entstehen.
- 2.1.4 Vor Inbetriebnahme des neuen Rührreaktors C-0100 müssen die Arbeitsanweisungen für die Herstellung von AHSL und ASL überarbeitet werden und zur Inbetriebnahme beim Betreiber an der Anlage vorliegen. Bei dieser Überarbeitung ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Bezeichnungen für Ventile und Sicherheitsventile dem aktuellen Stand angepasst werden.
- 2.1.5 Bei der Befüllung der Lagertanks für Ammoniumhydrogensulfit
mit Standort Lagerhalle: Pos.-Nr. B-0110, B-0120, B-0130, B-0140
ist die jeweilige Verdrängungsluft (Atmungsluft) vollständig zu erfassen und antragsgemäß einer Abgasreinigung (Absorption / bzw. „Tauchung“ mit 10 %-iger Kalilauge) zur Beseitigung von SO₂ zuzuführen.
Die so gereinigte Abluft ist gemäß Kapitel 5.1/ S. 30 der Antragsunterlagen in den Arbeitsraum zurückzuführen.
Sollte sich jedoch nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile herausstellen, dass eine Rückführung in den Arbeitsraum dauerhaft nicht möglich ist, so hat der Betreiber diese gereinigte Abluft über Dach des Aufstellungsgebäudes dieser Tanks in den freien Luftstrom abzuführen. Vor einer entsprechenden von den Unterlagen zum Bescheid abweichenden Ableitung ist diese Abweichung aber bei der Genehmigungsbehörde mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen mit Nachweis der vorgesehenen geänderten Ableitbedingungen.
- 2.1.6 Bei der Befüllung des Außenlagertanks Pos.-Nr. **B-0150** mit Ammoniumhydrogensulfit ist die Verdrängungsluft (Atmungsluft) vollständig zu erfassen und antragsgemäß einer Abgasreinigung (Absorption / bzw. „Tauchung“ mit 10 %-iger Kalilauge) zur Beseitigung von SO₂ zuzuführen.
Die so gereinigte Abluft ist antragsgemäß wie bisher über die vorhandene Emissionsquelle mit der bisherigen Bezeichnung „Nr. E1004“ gemäß 17/09/A / neue Bezeichnung E120401 in den freien Luftstrom zu führen.
- 2.1.7 Die Beladung der Waschflüssigkeit ist wöchentlich (antragsgemäß durch pH-Wert-Kontrolle) zu prüfen und es hat ein Austausch der Waschflüssigkeit bei Unterschreitung von pH=9 zu erfolgen. Beladene Waschflüssigkeit ist antragsgemäß bei der Produktion von Kaliumsulfid in der vorhandenen Anlage einzusetzen.
- 2.1.8 Das Fließbild AHSL-Lagerung und – Abfüllung ist um die fehlenden Abgasreinigungen gemäß v.g. Nebenbestimmungen Nr. 2.1.3 und 2.1.4 i.V.m. Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile zu vervollständigen und jeweils 1 x der Genehmigungsbehörde sowie dem Landratsamt / Untere Immissionsschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen zu übergeben.
Außerdem muss dieses korrigierte Fließbild als Unterlagenergänzung auch beim Betreiber am Betriebsort vorliegen.
- 2.1.9 Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lagerung von Natriumdisulfitlösung durch Umnutzung der Lagerbehälter B0300, B0310 und B0320 und Verwendung von Natriumdisulfit als Feststoff ist dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Feststoffabfüllungen/-dosierprozessen sicherzustellen ist, dass diese so zu erfolgen haben, dass Staubemissionen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 2.1.10 Die Lagerung von Kaliumsulfidlösung in den umgenutzten Tanks B0240, B0250, B0300 und B0310 hat antragsgemäß (Kap. 3.2.6/S. 19) unter Stickstoffbeschleierung zu erfolgen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

nachts 35 dB(A)

an dem Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.2 Der Immissionsrichtwert nach 2.2.1 gilt als eingehalten, wenn am Immissionsort nachfolgender Schallimmissionsanteil für alle Anlagen der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH insgesamt nicht überschritten wird:

nachts 45 dB(A)

am Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.3 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallschutzmassnahmen oder gleichwertige sind zu realisieren.

2.2.4 Bauphase

- 2.2.4.1 Während der Bautätigkeit/ bzw. Errichtungsmaßnahmen dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

an den Immissionsorten nach Nr. 2.2.2 dieses Bescheides gemäß den Vorgaben der AVV Baulärm.

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 2.2.4.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: Landratsamt Greiz) zu beantragen.

2.3 Forderungen zum Störfallrecht

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen mit der Betriebseinheit BE 4 (Sulfite) ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen. Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV i.d.F. vom 08. Juni 2005, zuletzt geändert [durch Artikel 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 \(BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474\)](#).

- 2.3.1 Die in Abänderung der Nebenbestimmung Nr. 2.2.6 des Genehmigungsbescheides Nr. 23/10 vom 25.07.2011 mit Nachtragsbescheid Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012 mit der geänderten Nebenbestimmung 2.2.6 getroffene **Anordnung, dass für den**

Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV anzufertigen ist, wird aufgehoben, da ausweislich der Antragsunterlagen 28/13 und unter Berücksichtigung weiterer bereits zwischenzeitig genehmigter (57/13) sowie den Betriebsbereich betreffender in der Genehmigungsbehörde vorliegender Änderungsanträge (39/14) die im Zusammenhang mit dem Nachtragsbescheid Nr. 23/10-N2 prognostizierten Mengenerhöhungen im Betriebsbereich CWK nicht mehr Antragsgegenstand sind.

2.3.2 Die Entspannung der [REDACTED]-Zuführung über das Sicherheitsventil [REDACTED], einschließlich des Sicherheitsventils [REDACTED] ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage gemäß § 3 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Störfall-Verordnung so auszuführen, dass es nicht zur Freisetzung von [REDACTED] [REDACTED] Mengen kommen kann (Basis: Verfahrensschema KSL-Herstellung, Anschlüsse Ausgangsstoffe BE 4; Z. Nr. 1-001.044: 3m-Teil 2 i.d.F. vom 29.04.2014).

2.3.3 Die Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung des Betriebsbereiches ist gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.3 dieses Genehmigungsbescheides vorher anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde bezieht bei Erfordernis die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein. Vor Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen Vorkehrungen i.S. des § 3 der 12. BImSchV getroffen sein, um Störfälle zu verhindern sowie um mögliche Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die wesentlich geänderte Anlage des Betriebsbereiches darf entsprechend § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV erst in Betrieb genommen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgestellt und dokumentiert sind.

2.3.4 **Für den Betriebsbereich ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung bereit zu halten** (*Die Ausführung bleibt in Anlehnung an einen Sicherheitsbericht entsprechend Anhang II Störfall-Verordnung unverändert*).

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (im Weiteren genannt „Konzept“) gemäß § 8 Störfall-Verordnung vom 05.03.2013 ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage unter Beachtung der Nebenbestimmungen 2.3.4.1 bis 2.3.4.9 dieses Bescheides zu vervollständigen

2.3.4.1 Das Konzept ist im Punkt 4.3.1 „Verzeichnis der Stoffe nach Anhang I“ in der Zeile umweltgefährliche Stoffe nach Nr. 9a Anhang I Störfall-Verordnung mit der neuen Menge zu aktualisieren.

2.3.4.2 Das Konzept ist in der Beschreibung des Verfahrens im Kapitel 5.3.1 BE 4 / Tabelle 10, mit den Apparaten bzw. Behältern und deren Nummern zur Sulfit-Herstellung zu vervollständigen. Die Reaktoren R-0100 und R-0200, die Behälter B-0300 und B-0310 sowie B-0320 und die Abfüllanlage 0330 sind zu ergänzen. In dieser Verfahrensbeschreibung ist die tatsächliche Nutzung des Behälters B-0210 als Zwischenlagerbehälter für [REDACTED] zu ergänzen.

Im Kapitel 5.3.1 „BE 4“ ist die Reaktionsgleichung für die Ammoniumsulfitherstellung (ASL) zu ergänzen.

Die Feststoffabfüllung von Fotochemikalien, die gelagerten Stoffe und die Behandlung sind im Kapitel 5.3.1 BE 4 entsprechend zu ergänzen.

- 2.3.4.3 Das Kapitel 5.3.3 „Anlagenbeschreibung“ ist in Tabelle 12 mit der neuen Menge „Kapazität [t]“ zu aktualisieren (4.500 t/a).
- 2.3.4.4 Das Konzept ist im Kapitel 5.3.4 „Bestimmung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA)“ in der Tabelle 13 Spalte BE 4, mit der Herstellung Ammoniumhydrogensulfid (AHS) zu ergänzen und mit den Mengen der gefährlichen Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb zu vervollständigen ([REDACTED], Menge pro Ansatz in kg und Durchflussmenge Rohrleitung in x kg/10 min).
Das Konzept ist im Kapitel 5.3.4 in der Tabelle 13 Spalte BE 4 mit den SRA „Sicherheitsventile“ zu ergänzen (sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion).
- 2.3.4.5 Das Konzept ist im Kapitel 5.3.5 „Auslegung und konstruktive Merkmale der SRA“ in der Tabelle 14 / Spalte BE 4 zu vervollständigen.
In der Beschreibung der SRA müssen die Angaben über die konstruktiven Merkmale, die MSR-Technik (mit Messstellennummer), die Auslegung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Parameter (einschließlich Pumpenförderleistung, Förderhöhe, Ansprechdruck von Sicherheitsventilen), sowie die aktuelle Apparatliste der Sicherheits-/Warn-/Alarmausrüstung enthalten sein.
Die Sicherheitsventile auf dem Reaktionsbehälter R 100 sind als Schutzeinrichtung aufgrund ihrer Funktion einzustufen, die relevanten Auslegungsdaten müssen dokumentiert sein.
Das Konzept ist im Kapitel „Auslegung und konstruktive Merkmale der SRA“ mit den SRA „Sicherheitsventile“ zu beschreiben (sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderer Funktion).
- 2.3.4.6 In Ergänzung zu den Störfallszenarien sind nach dem Unterabschnitt „Ausbreitungsbetrachtung zur Freisetzung von [REDACTED] im Kapitel 6.3 des Konzeptes die Freisetzungsraten an Ammoniak während der [REDACTED] und die Bildungsraten eines [REDACTED]-Gemisches im Reaktor R 100 bei der [REDACTED] ergänzend zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.3.4.7 Das Gefahrstoffkataster im Anhang 4 ist hinsichtlich der Mengen im bestimmungsgemäßen Betrieb für den Teil des Betriebsbereiches „SV“ für die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen, Teilanlage BE 4, zu präzisieren. Die Mengenangaben müssen mit dem R&I-Verfahrensschema „Herstellung AHS“ übereinstimmen.
- 2.3.4.8 Der Anhang 5 ist mit dem aktuellen Aufstellungsplan der BE 4 zu vervollständigen. Zu korrigieren / bzw. zu ergänzen sind auch folgende Fließbilder:

Bezeichnung	Zeichn.- Nr.	i.d.F. vom
Anschlüsse Ausgangsstoffe BE 4	1-001.044: 3m – Teil 2	29.04.2015
[REDACTED] BE 4 m. Legende	1-001.044: 3m – Teil 3	17.09.2014
[REDACTED] u. –abfüllung BE 4 m. Legende		
	1-001.044: 3m – Teil 4	14.05.2014
[REDACTED] BE 4	1-001.044: 3m – Teil 5	17.09.2014
[REDACTED] und –abfüllung BE 4	1-001.044: 3m – Teil 6	29.05.2014
[REDACTED] BE 4	1-001.044: 3m – Teil 7	23.06.2014.

- 2.3.4.9 Die systematische Sicherheitsbetrachtung im Anhang 9 des Konzepts, Betriebseinheit 4.1 (AS) und 4.2 (KS) ist in der PAAG-Tabelle zu vervollständigen mit der Gefahrenquelle „SO₂-Freisetzung“.

3. **Erfordernisse des Brandschutzes**

3.1 **Baulicher Brandschutz**

- 3.1.1 Im Rahmen der wesentlichen Änderung sind die Rettungswege und deren Ausgänge direkt ins Freie nochmals zu überprüfen. Auf eine lückenlose Kennzeichnung der Rettungswege ist besonders zu achten.

- 3.1.2 Die aktualisierte Brandschutzordnung ist allen Mitarbeitern des Betriebsbereiches in Form von Unterweisungen bekannt zu geben.

3.2 **Abwehrender Brandschutz:**

Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz sowie die Berufsfeuerwehr Gera sind nachweislich über die wesentlichen Änderungen zu informieren und einzuweisen.

3.3 **Forderung der Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / Region Südost**

Sofern durch einen Brand (z.B. durch Rauch) Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist sofort die Notfallleitstelle der DB Netz AG in Leipzig (Ruf-Nr. 0341 968 6666) zu verständigen.

4. **Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung ist für die geänderten Arbeitsplätze vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile zu aktualisieren.

- 4.2 Es ist sicher zu stellen, dass vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 4.3 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige nach § 54 ThürWG im Antrag Reg.-Nr. 28/13 vom 23.05.13 i.V.m. Nachtrag vom 16.10.13 (Erweiterung des Antragsgegenstandes und in dem Zusammenhang geänderte Antragsunterlagen) und den nachgereichten Unterlagen vom 11.05.15 sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

5.1.1 Örtliche Lage der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz
 Flur: 4 Flurstücks-Nr.: 373/15 Top. Karte: 5038
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein
 Gewässerkennzahl: 566 (Weiße Elster); 5665332 (Urtelsgraben)

Anlagenbezeichnung	ETRS89, GRS80, Streifen 32	
	Ost	Nord
Lagertank B-0230	32713624.106	5646472.376
Außenlagertank B-0240	32713637.503	5646462.911
Außenlagertank B-0250	32713637.503	5646462.911
Außenlagertank B-0150	32713637.503	5646462.911
Lagertank B-0300	32713615.193	5646470.011
Lagertank B-0310	32713615.193	5646470.011
Lagertank B-0320	32713615.193	5646470.011
Lagertank B-0110	32713628.524	5645674.770
Lagertank B-0120	32713628.524	5645674.770
Lagertank B-0130	32713628.524	5645674.770
Lagertank B-0140	32713628.524	5645674.770
Rührreaktor (C-0100)	32713606.548	5646485.676
Abfüllplatz für [REDACTED] A-0410	32713632.629	5646459.710
Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330	32713619.393	5646465.177
Produktlager Kleingebinde	32713547.323	5646342.127

5.1.2 Einzuhaltende Bedingungen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (jeweils detailliert angegeben für die einzelnen BE):

Angaben zum Vorhaben

Alle nachfolgenden Anlagen gehören zur BE 4 – Anlage zur Herstellung von Sulfiten der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen

A) neue Anlage

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Produktlager Kleingebinde	[REDACTED]	1	12	A

Angaben zur Anlagenkonfiguration:

- Die Lagerung der Kleingebinde (größtes Gebinde 1 m³) erfolgt in zwei IBC-Regallagern über zugelassenen Regalwannen im Gebäude der „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfid“.

Angaben zur Rückhalteeinrichtung:

- Gemäß Antrag werden die Regalwannen ein Rückhaltevermögen von 10 % des jeweiligen Lagervolumens, jedoch mindestens das Volumen des jeweils größten Einzelgebindes besitzen; R₁ erfüllt.

B) wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen

Bei den nachfolgend aufgeführten Anlagen handelt es sich um bereits bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen entweder das Lagermedium geändert wird (betrifft alle Lageranlagen) oder bei denen wesentliche Anlagenteile ausgetauscht werden (betrifft nur die HBV-Anlage Rührreaktor C-0100).

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0240		1	30	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - Der einwandige, auf 4 Füßen stehende, Lagertank steht oberirdisch innerhalb eines Auffangraumes im Freien vor der „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“. In diesem Auffangraum befinden sich auch die Lagertanks B-0250 (Kaliumsulfat, 30 m³) und B-0150 (Ammoniumhydrogensulfat, 30 m³). - Das Niederschlagswasser aus dem Auffangraum wird nach erfolgter Beprobung bei Nichtkontamination in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. - Der Lagertank (Stahlbehälter) wurde 1988 nach TGL gefertigt und ist innen emailliert ausgeführt. - Der Lagertank ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet (Z-65.11-230). - Der Lagertank ist nach dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 15.10.2014 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung chemisch beständig gegen Kaliumsulfat, standsicher für die Erdbebenzone 1 ausgeführt und in einem ausreichend bemessenen und chemisch beständigen Auffangraum aufgestellt. - Die Rohrleitungen zum Betrieb des Lagertanks sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - Gemeinsamer Auffangraum (Stahlbetontasse, ohne Beschichtung) für Lagertank B-0240, B-0250 und B-0150 hat ein (Netto)-Rückhaltevermögen von 12,1 m³ (9,3 m x 4,27 m x 0,43 m). - Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 11,4 m³ (Berechnung R₁ nach TRWS 785 mit t_T = 2 h, t_R = 2 h, max. Füllhöhe = 6 m, Niederschlagswasser mit 50 l/m² angesetzt).				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0250		1	30	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0240, da baugleicher Lagertank Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0240, da gemeinsamer Auffangraum				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0300		1	10	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - Der einwandige, auf einem Sattellager in Lagerschalen liegende, Lagertank ist innerhalb eines Auffangraumes im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“ aufgestellt. In diesem Auffangraum befinden sich auch die Lagertanks B-0310 (Kaliumsulfat, 10 m³) und B-0320 (Ammoniumthiosulfat, 10 m³). - Der Lagertank (GFK-Behälter) wurde 1995 gefertigt. - Der Lagertank ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet (Z-65.11-26). - Der Lagertank ist nach dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung chemisch beständig gegen Kaliumsulfat, standsicher für die Erdbebenzone 1 ausgeführt und in einem ausreichend bemessenen Auffangraum aufgestellt. - Die Rohrleitungen zum Betrieb des Lagertanks sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - Der Auffangraum wurde am 24.04.2013 durch den TÜV Thüringen e.V. geprüft. Die Prüfung ergab keine Mängel an dem Auffangraum. - Gemeinsamer Auffangraum (Stahlbetontasse, mit Beschichtung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-194) für Lagertank B-0300, B-0310 und B-0320 hat ein (Netto)-Rückhaltevermögen von 11,47 m³. - Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 10 m³; R₂ erfüllt.				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0310		1	10	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0300, da im Wesentlichen baugleicher Lagertank, außer dass es sich hier um einen GfK-Behälter mit dem Prüfzeichen PA-VI 311.124 „Liegende Behälter aus GF-UP/GF-PHA mit innerer Vlieschicht oder Chemieschutzschicht“ handelt Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0300, da gemeinsamer Auffangraum				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0320		1	10	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0300, da im Wesentlichen baugleicher Lagertank, außer dass es sich hier um einen GfK-Behälter mit dem Prüfzeichen PA-VI 311.124 „Liegende Behälter aus GF-UP/GF-PHA mit innerer Vlieschicht oder Chemieschutzschicht“ handelt (hier jedoch chemische Beständigkeit gegen Ammoniumthiosulfat nachgewiesen) Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0300, da gemeinsamer Auffangraum				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Rührreaktor C-0100		2	10	B
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - Der vorhandene Rührreaktor C-0100 mit 6,3 m³ wird gegen einen neuen Rührreaktor mit 10 m³ Anlagenvolumen ausgetauscht. - Der einwandige, auf 4 Füßen stehende, Rührreaktor wird oberirdisch innerhalb eines Auffangraumes im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“ aufgestellt. In diesem Auffangraum befindet sich auch der Rührreaktor C-0200 mit 6,3 m³ Anlagenvolumen. - Der Rührreaktor ist mit dem CE Kennzeichen (CE 0090) versehen (Richtlinie 97/23/EG) und wird als Druckbehälter (Behälterauslegung für 10 bar, Betriebsdruck max. 2,5 bar) mit einer Temperatur von bis zu 80 °C (Behälterauslegung bis 150 °C) betrieben und besteht aus rost- und säurebeständigem Stahl (W.Nr. 1.4541) und wurde statisch für die Erdbebenzone 1 ausgelegt. - Der Rührreaktor wird mit einer volumenabhängigen Steuerung (MID) betrieben und wird mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet. - Der Rührreaktor wird zusätzlich mit einer Ammoniakgaspendelleitung zu den Lagerbehältern für Ammoniakwasser B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7) ausgerüstet. - Die Rohrleitungen für Schwefeldioxid, Ammoniumhydrogensulfat und Ammoniumsulfat zum Betrieb des Rührreaktors sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. - Die bereits vorhandene einwandige oberirdisch verlegte Rohrleitung für Ammoniakwasser (WGK 2) von den Lagerbehältern für Ammoniakwasser B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7) zum Rührreaktor wurde aus rost- und säurebeständigem Stahl (W.Nr. 1.4541) gefertigt und auf Dauer technisch dicht und unlösbar verbunden (Schweißverbindung). Die Rohrleitung entspricht somit dem Rohrleitungstyp 1 der TRWS 780, Teil 1. Die Rohrleitung gehört zu den Lageranlagen für Ammoniakwasser B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7). Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - Gemeinsamer Auffangraum (Betontasse beschichtet mit Stellagen ASP (Z-59.12-331)) für Rührreaktor C-0100 und C-0200 hat ein Netto-Rückhaltevolumen von 11,4 m³ (6,04 m x 5,97 m x 0,35 m); R₂ erfüllt.				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in t	Gefährdungsstufe
Abfüllplatz für Kalilauge und Sulfidlösungen A-0410		1 1 1	14	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - Anlagenvolumen von 14 t (mittlerer Tagesdurchsatz) ergibt sich gemäß Antrag aus 5.100 t Jahresdurchsatz / 365 Abfülltage. - An der Abfüllanlage werden zukünftig 5.100 t/a (3.500 t Kaliumsulfidlösung und Ammoniumhydrogensulfidlösung und 1.600 m³ Kalilauge abgefüllt. - Der Abfüllplatz befindet sich im Freien vor dem Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfid“ und hat eine Grundfläche von ca. 145 m². - Der Abfüllplatz wurde als Gussasphaltfläche ausgeführt und mit dem Beschichtungssystem RESIST 2K-LF (Z-59.12-341) beschichtet. Notwendige Fugen wurden mit dem Fugenabdichtungssystem Sika Tank PK 25-ST (ETA-10/0151) abgedichtet. - Der Abfüllplatz besitzt einen sperrbaren Bodenablauf (Ablauf-Sicherheits-Klappe, Fabrikat Scherzer Umwelttechnik, Ausführung 540/540) zur Ableitung von Niederschlagswasser nach Beprobung und bei Nichtkontamination in die öffentliche Kanalisation. Der Bodenablauf ist bei Befüllvorgängen dicht verschlossen. Angefallene Leckagen werden mittels einer Pumpe in IBC übergepumpt bzw. kleine Leckagen werden mittels vorgehaltenem Bindemittel (Absodan) aufgenommen. - Die Rohrleitungen zum Betrieb des Abfüllplatzes sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - Der Abfüllplatz hat gemäß Antrag ein Rückhaltevermögen von 15 m³. - Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 10,58 m³ (Berechnung R₁ nach TRwS 785 mit max. Pumpenleistung 40 m³/h, t_A = 5 min (keine in der TRwS 785 genannte Sicherheitseinrichtung beim Abfüllen vorhanden), Grundfläche Abfüllplatz = 145 m², Niederschlagswasser mit 50 l/m² angesetzt).				

C) nachträgliche Anzeige von bestehenden Anlagen nach § 54 ThürWG

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0230		1	40	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - Der einwandige auf einem Sattellager in vier Lagerschalen liegende Lagertank wurde oberirdisch innerhalb eines Auffangraumes im Gebäude der „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfid“ aufgestellt. In diesem Auffangraum befindet sich auch der baugleiche Lagertank B-0220 (Kalilauge, 40 m³). - Der Lagertank (GF-UP Behälter mit PVC-NL ausgekleidet) hat das Prüfzeichen PA-VI 311.022. - Der Lagertank ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet (PA-VI 810.10). - Der Lagertank ist gemäß Ergänzung Prüfbescheid PA-VI 311.022 vom 15.12.1992 chemisch beständig gegen Kaliumsulfid. - Die Rohrleitungen zum Betrieb des Lagertanks sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - Gemeinsamer Auffangraum (Stahlbetontasse, beschichtet mit @KERACID ES 110 (Z-59.12-55)) für Lagertank B-0230 und B-0220 hat ein (Netto)-Rückhaltevermögen von 40,31 m³ (11,12 m x 6,07 m x 0,64 m); R₂ erfüllt.				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0150		1	30	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0240, da baugleicher Lagertank (hier jedoch chemische Beständigkeit gegen Ammoniumhydrogensulfid nachgewiesen) Angaben zur Rückhalteeinrichtung: - siehe Ausführungen zu Lagertank B-0240, da gemeinsamer Auffangraum				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0110		1	10	A

Angaben zur Anlagenkonfiguration:

- Der einwandige auf einem Sattellager in Lagerschalen liegende Lagertank ist innerhalb eines Auffangraumes im Gebäudeteil Lagerhalle im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“ aufgestellt. In diesem Auffangraum befindet sich auch der Lagertank B-0120 (Ammoniumhydrogensulfat, 10 m³).
- Der Lagertank (GFK-Behälter) wurde 1988 nach TGL gefertigt.
- Der Lagertank ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet (Z-65.11-230).
- Der Lagertank ist nach dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung chemisch beständig gegen Ammoniumhydrogensulfat, standsicher für die Erdbebenzone 1 ausgeführt und in einem ausreichend bemessenen Auffangraum aufgestellt.
- Die Rohrleitungen zum Betrieb des Lagertanks sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt.

Angaben zur Rückhalteeinrichtung:

- Der Auffangraum wurde am 24.04.2013 durch den TÜV Thüringen e.V. geprüft. Die Prüfung ergab keine Mängel an dem Auffangraum.
- Gemeinsamer Auffangraum (Stahlbetontasse, mit Beschichtung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215) für Lagertank B-0110, B-0120 hat ein (Netto)-Rückhaltevermögen von 11,74 m³.
- Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 10 m³; R₂ erfüllt.

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
--------------------	--------------------------	-----------------	-----------------------	------------------

Lagertank B-0120		1	10	A
-------------------------	--	----------	-----------	----------

Angaben zur Anlagenkonfiguration:

- siehe Ausführungen zu Lagertank B-0110, da baugleicher Lagertank

Angaben zur Rückhalteeinrichtung:

siehe Ausführungen zu Lagertank B-0110, da gemeinsamer Auffangraum

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0130		1	10	A

Angaben zur Anlagenkonfiguration:

- Der einwandige auf einem Sattellager in Lagerschalen liegende Lagertank ist innerhalb eines Auffangraumes im Gebäudeteil Lagerhalle im Gebäude „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfat“ aufgestellt. In diesem Auffangraum befindet sich auch der Lagertank B-0140 (Ammoniumhydrogensulfat, 10 m³).
- Der Lagertank (GFK-Behälter mit Chemieschutzschicht ausgekleidet) wurde 1995 gefertigt.
- Der Lagertank ist mit einer allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet (Z-65.11-230).
- Der Lagertank ist nach dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung chemisch beständig gegen Ammoniumhydrogensulfat, standsicher für die Erdbebenzone 1 ausgeführt und in einem ausreichend bemessenen Auffangraum aufgestellt.
- Die Rohrleitungen zum Betrieb des Lagertanks sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt.

Angaben zur Rückhalteeinrichtung:

- Der Auffangraum wurde am 24.04.2013 durch den TÜV Thüringen e.V. geprüft. Die Prüfung ergab keine Mängel an dem Auffangraum.
- Gemeinsamer Auffangraum (Stahlbetontasse, mit Beschichtung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-215) für Lagertank B-0130, B-0140 hat ein (Netto)-Rückhaltevermögen von 13,64 m³.
- Das erforderliche Rückhaltevermögen beträgt 10 m³; R₂ erfüllt.

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m³	Gefährdungsstufe
Lagertank B-0140		1	10	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: • siehe Ausführungen zu Lagertank B-0110, da baugleicher Lagertank Angaben zur Rückhalteeinrichtung: siehe Ausführungen zu Lagertank B-0130, da gemeinsamer Auffangraum				

Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in t	Gefährdungsstufe
Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330		1	2,74	A
Angaben zur Anlagenkonfiguration: • Anlagenvolumen von 2,74 t (mittlerer Tagesdurchsatz) ergibt sich gemäß Antrag aus 1.000 t Jahresdurchsatz / 365 Abfülltage. • Der Abfüllplatz befindet sich im Gebäude der „Produktionsanlage Kalium-, Ammoniumsulfid“ und hat eine Grundfläche von ca. 1,875 m² und ist mit einem Pumpensumpf ausgerüstet. • Der Abfüllplatz wurde mit dem Beschichtungssystem Sikafloor® Gewässerschutzsystem 390 (Z-59.12-107) beschichtet. • Die Befüllung der Gebinde erfolgt über eine Bodenwaage und automatischer Abschaltung nach Erreichen der vorgewählten Menge. • Angefallene Leckagen werden mittels einer Pumpe in IBC übergepumpt bzw. kleine Leckagen werden mittels vorgehaltenem Bindemittel (Absodan) aufgenommen. • Die Rohrleitungen zum Betrieb der Abfüllanlage sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt. Angaben zur Rückhalteeinrichtung: • Der Abfüllplatz hat ein Rückhaltevermögen von 1 m³ (Auffangraum 1,25 m x 1,5 m x 0,5 m, Pumpensumpf 0,4 m x 0,4 m x 0,6 m); R ₂ erfüllt.				

5.1.3 Auflagen für alle unter der Nebenbestimmung 5.1.2 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1.3.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

5.1.3.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan, gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2, aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist jeweils zu dokumentieren.

5.1.3.3 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

- 5.1.3.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der betroffene Behälter/bzw. die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 5.1.4 Auflagen für Lager- und HBV-Anlagen
- 5.1.4.1 Die Lageranlagen dürfen nur mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen befüllt werden, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.
- 5.1.4.2 Einwandige Lager- und HBV-Anlagen sind ab einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige Stoffe der WGK 1 bzw. mehr als 100 Litern für flüssige Stoffe der WGK 2 oder 3 über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) zu betreiben.
Das notwendige Rückhaltevermögen der Auffangräume ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) zu bestimmen.
Das notwendige Rückhaltevermögen für Leckagen und Niederschlagswasser (*Rückhaltung von Niederschlagswasser gilt nur für die Lagertanks B-0240, B-0250 und B-0150, die im Freien ausgestellt sind*) muss in den Auffangräumen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Angefallene Leckagen und verschmutztes Niederschlagswasser sind aus den Auffangräumen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten.
- 5.1.4.3 Die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen sind dicht und beständig gegen die in den darin aufgestellten Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe auszuführen.
- 5.1.4.4 Die erforderlichen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der WGK 1 sind grundsätzlich oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
- 5.1.4.5 Die Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.1.5 Beauftragung für das Produktlager für Kleingebinde
Für die Auffangtassen der beiden IBC-Regallager ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme ein Eignungsnachweis vorzulegen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Übereinstimmungsnachweis nach der Stahlwannenrichtlinie).
- 5.1.6 Beauftragung für die Lagertanks B-0240, B-0250 und B-0150
Der in dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 15.10.2014 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0240, B-0250 und B-0150 **festgestellte Mangel bezüglich der Dichtheit des gemeinsamen Auffangraumes der Anlagen, ist innerhalb von 2 Monaten nach Vollziehbarkeit des Bescheides 28/13 ordnungsgemäß zu beseitigen.**
Der Unteren Wasserbehörde ist die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung schriftlich nachzuweisen.

5.1.7 Beauftragung für die Abfüllanlagen A-0410 und A-0330

Die nachfolgenden Auflagen ersetzen auch die Auflagen aus dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.10.1999, Az. AII/66.2-692.634-4.008/99, einschließlich 1. Nachtragsbescheid vom 09.09.2010, Az. AII/66.2-692.634-4.008/99-1.N, für die Abfüllanlage A-0410.

- 5.1.7.1 Die Abfüllanlagen sind jeweils mit einer Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) für Leckagen wassergefährdender Flüssigkeiten zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten zurückhalten können, dass bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen beim Abfüllen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).
Die Rückhalteeinrichtung muss bei der Abfüllanlage A-0410 zusätzlich zu der Leckagemenge noch ein Volumen von 50 l Niederschlagswasser je m² nicht überdachter Abfüllfläche aufnehmen können.
Das Rückhaltevolumen für Leckagen und Niederschlagswasser muss in den Auffangräumen zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Angefallene Leckagen und damit verschmutztes Niederschlagswasser sind aus dem betroffenen Auffangraum ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten.

- 5.1.7.2 An der Abfüllanlage A-0410 ist vor dem Beginn des Abfüllens der vorhandene Bodenablauf dicht zu verschließen, so dass mögliche Leckagen auf dem Abfüllplatz sicher zurückgehalten werden können.

- 5.1.7.3 Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen an den Abfüllanlagen ist durch den Anlagenbetreiber zu überwachen. Der zur Überwachung des Abfüllvorgangs durch den Anlagenbetreiber Verpflichtete hat sich vor dem Abfüllvorgang davon zu überzeugen, dass die für das Abfüllen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren und dass der Bodenablauf an der Abfüllanlage A-0410 vor dem Beginn des Abfüllens dicht verschlossen wurde.

- 5.1.7.4 Die Abfüllanlage A-0410 ist durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.
Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Dem Sachverständigen ist bei der Prüfung Einsicht in die Anlagenbeschreibungen zu gewähren. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 ABWASSER

- 5.2.1 Die Einleitung von Kühlwasser sowie Niederschlagswasser der Auffangwannen in das Regenrückhaltebecken ist so zu vergleichmäßigen, dass die geprüfte Zulaufmenge von 33 l/s nicht überschritten wird.
- 5.2.2 Die Ableitung von Niederschlagswasser der Auffangwannen und -räume in das Niederschlagsentwässerungssystem ist nur zulässig, wenn durch Beprobung nachgewiesen wurde, dass keine schädliche Verunreinigung des zurück gehaltenen Niederschlagswassers vorliegt.

6. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind

zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (untere Abfallbehörde) vorzulegen.

- 6.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	3.690,00 Euro
Auslagen in Höhe von	453,03 Euro

Der Gesamtbetrag von **4.143,03 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334154791320 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 i.V.m. Nachtrag vom 16.10.2013, beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Ziffer 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden: Nr. 22/00 vom 28.07.2000, Nr. 89/02 vom 09.01.2003, Nr. 12/03 vom 06.08.2003 und 23/10 vom 25.07.2011 (i.V.m. 23/10-N1 vom 02.02.2012 und Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012), Nr. 38/12 vom 25.04.2014 und Nr. 57/13 vom 16.12.2014.

Die Anträge Nr. 56/13 und Nr. 11/15 wurden zurückgezogen.

Zum Antrag Nr. 39/14 (Änderung BE 2-ATL) ist das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 17/09/A vom 23.04.09, Nr. 34/11/A vom 22.06.2011 und Nr. 38/15/A vom 18.08.2015 (Anmerkung: Realisierung angezeigter Änderung 38/15/A zum Zeitpunkt der Genehmigung 28/13 noch nicht abgeschlossen).

Am 09.08.2011 erließ die Überwachungsbehörde eine nachträglichen Anordnung zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen (AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA).

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist die Änderung der Teilanlage zur Herstellung von Sulfiten (Betriebseinheit BE 4 – KS/AS) mit den folgenden Maßnahmen:

1. Herstellung von Ammoniumhydrogensulfit (alternativ im selben Rührkesselreaktor wie Ammoniumsulfit) als neues Produkt in der BE4 zusätzlich zur Herstellung von Kaliumsulfit und Ammoniumsulfit mit den vorhandenen Ausrüstungen [(*)Ausnahme: Austausch C-100]
2. Erhöhung der Produktionskapazität in der BE4 – Herstellung von Sulfiten von bisher 2000 t/a auf 4500 t/a (Grund: Ansatzdauer unterschiedlich)
3. und damit Erhöhung der Gesamtanlagenkapazität der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen auf **30.650 t/a**
(ANMERKUNG: Ursprüngliche Beantragung „von bisher 30.000 t/a auf 32.500 t/a“ berücksichtigte zum Zeitpkt. der Antragstellung noch nicht die zwischenzeitlichen Anpassungen im Rahmen weiterer Änderungsgenehmigungsverfahren zur Gesamtanlage.)
4. Umnutzung von 5 Lagerbehältern:

App.-Nr.	Volumen [m³]	Lagermedium bisher	Lagermedium künftig
B0240 B0250	je 30		
B0300 B0310	je 10		
B0320	10		

Der Antragsgegenstand wurde am 03.09.2014 ergänzt um folgende Maßnahmen:

- Ersatz des vorhandenen Rührreaktors C-0100 (6,3 m³) durch einen neuen mit 10 m³ (*)
- Installation einer Gaspendelleitung (für Ammoniak) am neuen Rührreaktor C-0100
- Lagerung von 12 m³ Sulfitverbindungen in Kleingebinden – „Lager Kleingebinde“ innerhalb der bestehenden „Produktionshalle Sulfite“
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes der Abfüllanlage A-0410 von ca. 80 Tankzügen pro Jahr auf ca. 200 pro Jahr

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist keine Errichtung von neuen Gebäuden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 28/13 am 14.01.2014 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 30.04.2014 des Geschäftsführers der CWK GmbH, eingegangen am 05.05.2014, teilte der Antragsteller der Genehmigungsbehörde mit, dass im Rahmen einer routinemäßigen technischen Überprüfung eines Reaktors, der auch für die wesentlich geänderte Anlage mit genutzt werden sollte, festgestellt wurde, dass dieser stillgelegt werden muss. Wegen dieses Sachverhaltes machten sich Planungsänderungen erforderlich, so dass die Firma in diesem Zusammenhang ein zeitweises Ruhen des Verfahrens beantragte.

Am 03.09.2014 (i.V.m. Nachträgen vom 26.09.14 und 06.10.14) reichte der Antragsteller die überarbeiteten Antragsunterlagen zur Fortführung des Verfahrens ein und am 07.10.2014 erfolgte diesbezüglich eine nochmalige Behördenbeteiligung.

Mit Schreiben vom 12.11.2011 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 27.03.2014 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 24-08-2014 erteilt.

Durch das Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, wurde dem beantragten Vorhaben Reg.-Nr. 28/13 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ohne zusätzliche Beauftragung zugestimmt, da zu errichtende Behälter mit ausgewiesenen Inhalten bis 10 m³ verfahrensfrei nach § 60 der Thüringer Bauordnung (ThürBauO) sind ebenso die Gaspendelleitung (einzuzuordnen als verfahrensfreie technische Gebäudeausrüstung).

Der Antragsteller wurde am 09.09.2015 und am 01.10.2015 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008 / S. 78, zuletzt geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Des Weiteren waren die Feststellung in Bezug auf die Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU (Neuregelungen im Störfallrecht) für das geplante Vorhaben der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Verfahrensführung im BImSchG-Verfahren, wenn Betriebsbereiche betroffen sind, zu treffen:

Am 24.07.2012 wurde die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 13.08.2012 ist sie in Kraft getreten. Artikel 31 verfügt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 31.05.2015 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 01.06.2015 anwenden. Die Seveso-III-Richtlinie gehört zu den Richtlinien, deren Anforderungen mindestens umgesetzt werden müssen.

Die europäische Seveso-Gesetzgebung ist in Deutschland im Wesentlichen in der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) umgesetzt. Die RL 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist im Jahr 2012 als Nachfolger der Seveso-II-Richtlinie verabschiedet worden und war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen. Die Revision der Seveso-II-Richtlinie war vor allem aufgrund des neuen europäischen Systems zur Einstufung von Stoffen und Gemischen nötig geworden [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – sogenannte CLP-Verordnung].

Neben den entsprechenden Anpassungen enthält die Richtlinie 2012/18/EU insbesondere auch Neuerungen die Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren betreffend.

Die Seveso-III-Richtlinie ist zum Termin 01.06.2015 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. →Daher ist die Richtlinie 2012/18/EU direkt anzuwenden.

Somit sind Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma CWK GmbH konnte daher aus v.g. Gründen nur noch entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wird, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind, d.h. dass durch das Vorhaben keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entsteht, denn der Betriebsbereich CWK GmbH unterliegt mit der antragsgegenständlichen Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen den Grundpflichten der Störfall-Verordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie → folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Die v. g. Firma stellt einen Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Die Anlage unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12.BImSchV.

Für das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind [*→ Artikel 11: Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder eines Lagers; Artikel 13: Überwachung der Ansiedlung; Artikel 15: Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren*].

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 14.08.2015 (Eingang 18.08.2015) entsprechende Unterlagen vor:

Der angemessene Abstand bleibt unverändert, die Sicherheitsabstände zwischen der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen und der nächsten Wohnbebauung sowie Verkehrswegen bleiben gewahrt, da bauliche Maßnahmen außerhalb bestehender Gebäude nicht stattfinden.

Mit seinen Unterlagen legte der Antragsteller schlüssig dar, dass sich durch die wesentliche Änderung der Anlage die Menge der gefährlichen Stoffe nicht in dem Maße erhöht, dass sich daraus erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten, d.h. die Maßnahme führt nicht dazu, dass der Betrieb der „Unteren Klasse“ zu einem Betrieb der „Oberen Klasse“ wird i.S. SEVESO III - Richtlinie.

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der RL 2012/18/EU geforderte Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind: Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen und Anlage zur Herstellung von Molekularsieben) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist die Änderung der Teilanlage zur Herstellung von Sulfiten (Betriebseinheit BE 4 – KS/AS) – detailliert benannt im Abschnitt Gründe I.

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden auch keine neuen Gebäude errichtet. Auch sonstige bauliche Veränderungen (beispielsweise Errichtung neuer Kamine etc.) oder Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen nicht.

Es findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt.

Damit fällt auch kein Bodenaushub an und es gibt auch keine Änderung beim Regenwasseranfall.

Ein Mehrverbrauch an den Betriebsmitteln Kühlwasser und Prozesswasser kann mit der dazu im Werk vorhandenen Kapazität bereitgestellt werden.

Als emissionsverursachende Vorgänge sind die Befüllvorgänge des Ammoniumhydrogensulfittanks im Außenlagerbereich zu nennen. Die dabei entweichende Behälteratmungsluft wird erfasst und die Abgasreinigung Schwefeldioxid-beladener Luft erfolgt mittels Tauchung vor der Ableitung in die Atmosphäre über eine bereits vorhandene E-Quelle. Der Beladungszustand der Waschflüssigkeit wird regelmäßig kontrolliert (PH-Wert-Kontrolle) und die ausgetauschte beladene Waschflüssigkeit wird zur Ressourcenschonung wieder in der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen eingesetzt zur Produktion von Kaliumsulfat.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Schallimmissionsprognose eingereicht (Gutachten Nr. 121202 vom 31.12.12, Ersteller: Fa. deBAKOM, Hr. Dr. Dietsch).

Der Ersteller dieser Prognose kommt zur Einschätzung, dass an allen fünf Nachweisorten die Immissionsrichtwerte auch nach Realisierung der wesentlichen Änderung eingehalten werden.

Es wird weiterhin wie auch bisher schon mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen und der Betreiber hat dazu die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Eine Erhöhung der Lagerkapazität für Rohstoffe und Endprodukte ist trotz geplanter Kapazitätserhöhung der betroffenen Teilanlage SULFITE nicht Antragsgegenstand dieser wesentlichen Änderung, da diese durch Verfahrensoptimierung und Optimierung der zur Verfügung stehenden Anlagentechnik nicht notwendig ist.

Der Antragsteller geht in seinen Unterlagen davon aus, dass für den Betriebsbereich auch nach Realisierung der geplanten Änderung weiterhin die Grundpflichten gem. 12 BImSchV zu erfüllen sind.

Das Betriebsgelände der CWK GmbH befindet sich ca. 6 km nördlich von Gera und ca. 2 km östlich von der Stadt Bad Köstritz. Die Bundesautobahn A 4 verläuft ca. 2,5 km südlich des Standortes. Der Anlagenstandort der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen liegt auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall und ist durch eine öffentliche Straße der Stadt Bad Köstritz von folgenden benachbarten Anlagen getrennt:

- Anlage zur Herstellung von Kieselöl des CWK (in nordwestlicher Richtung)
- Anlage zur Herstellung von Wasserglaslösung der Fa. WÖLLNER (in nördlicher Richtung).

In einer Entfernung größer 200 m befinden sich auf dem Betriebsgelände des CWK (ebenfalls durch öffentliche Straße von der antragsgegenständlichen Anlage getrennt) in südlich Richtung die Molsiebanlage und die Abwasserbehandlungsanlage der CWK GmbH. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 250 m südlich /bzw. südöstlich (Eisenberger Str. 112; Stublacher Berg 3) bzw. 350 m westlich (Eisenberger Str. 109).

Für die Betrachtung möglicher Gebiete, die vom Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, wird vom Antragsteller gemäß Kap. 3.2 der Unterlagen zur Einzelfallprüfung ein Beurteilungsgebiet (BG) nach TA Luft mit einem Radius von 1 km zugrunde gelegt, da keine E-Quellen mit Austrittshöhe größer 20 m für die von der Änderung betroffene Anlage zu verzeichnen sind.

In den Unterlagen werden für das Beurteilungsgebiet (BG) zwei Bachläufe und ein natürlich stehendes Gewässer beschrieben; die Weiße Elster verläuft ca. 1,2 km SW des Betriebsgeländes und damit außerhalb des BG.

NATURA 2000-Gebiete: Teile des FFH-Gebietes Nr. 230 „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ befinden sich mit ca. 500 m Entfernung vom Betriebsgelände im BG.

Es liegen lt. Antragsunterlagen keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatG bzw. § 12 Thür. Gesetz für Natur und Landschaft im BG. Das Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“ liegt ca. 2,5 km vom Standort entfernt.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb einer TWSZ. Im NW des BG befindet sich eine TWSZ III.

Das Vorhandensein von Heilquellen, Überschwemmungsgebieten etc. und auch weiterer Schutzgebiete wird vom Unterlagenersteller nach seinem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der geringen Schadstoffemissionen (hier: zu berücksichtigen SO_2) sowie der Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für Lärm sind nach Darlegung des Antragstellers keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 230 zu besorgen.

Die an der Einzelfallprüfung beteiligte Untere Naturschutzbehörde (UNB im LRA Greiz) kommt mit Schreiben vom 09.10.2013 zum Ergebnis, dass die Einschätzung des Antragstellers in seinen Unterlagen hinsichtlich des FFH-Gebietes nachvollziehbar ist.

Die UNB teilt in diesem Zusammenhang aber mit, dass sich entgegen Angaben des Antragstellers im 1-km-Umkreis um die Anlage mehrere gesetzlich geschützte Biotope (hauptsächlich Streuobstwiesen) und das FND „Steinbrüche im Plattendolomit und Buntsandstein“ befinden.

Aber diese v.g. Gebiete und auch das FFH-Gebiet werden gemäß Prüfung durch die UNB durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogene Obere Wasserbehörde teilte uns nach Prüfung der Sachverhalte im Schreiben vom 29.10.2013 mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP erforderlich ist.

Auch seitens UNB wird die Durchführung einer UVP aus naturschutzrechtlicher Sicht gemäß Schreiben vom 09.10.2013 als nicht notwendig erachtet.

In den Antragsunterlagen i.V.m. den Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Auch die Änderung/Erweiterung des Antragsgegenstandes um die Maßnahmen „Ersatz des vorhandenen Rührreaktors C-0100 (6,3 m³) durch einen neuen (10 m³) mit Gaspendelleitung für Ammoniak“, „Schaffung der Lagermöglichkeit für 12 m³ Sulfidverbindungen in Kleingebinden (sogen. „Kleingebindelager“) innerhalb der bestehenden Produktionshalle“ und „Durchsatz-Erhöhung der Abfüllanlage A-0410“ hat keinen negativen Einfluss auf die zum Verfahrensbeginn durchgeführte Einzelfallprüfung und ändert auch nicht die Entscheidung, dass das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden konnte.

Hauptgrund für die / und damit Hauptinhalt der Änderung/Erweiterung des Antragsgegenstandes war der Sachverhalt, dass der vorhandene Rührreaktors C-0100 durch technischen Defekt unbrauchbar geworden war und ersetzt werden musste. Die beantragte jährliche Produktionsmenge wird durch den größeren Reaktor (10 m³ statt 6,3 m³) nicht erhöht, sondern ist jetzt mit weniger Ansätzen/Chargen zu erreichen, was sich günstiger auf die betrieblichen Abläufe auswirkt. Die Durchsatz-erhöhung der Abfüllanlage A-0410 war bereits Gegenstand der Schallimmissionsprognose (vom 31.12.2012) bei der Einreichung des Genehmigungsantrages vom 23.05.2013, wurde nur damals vom Antragsteller als Antragsgegenstand nicht explizit aufgeführt.

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen mit der Betriebseinheit BE 4 Sulfite ist Teil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 79 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. Teil I Nr. 35 S. 1474).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung des Vorhabens auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Der im Abschnitt 3 dieses Bescheides in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Auf Grund der besonderen örtlichen Situation wurde in Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 ein Summenpegel für die Gesamtheit der Anlagen des Betreibers festgesetzt, da diese am Immissionsort dominieren und eine Einzelmessung der entsprechenden Anlagen auf Grund der Vorbelastung durch die weiteren Anlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Auflage 2.2.3 ergibt sich aus der TA Lärm und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Auflagen 2.2.4.1 und 2.2.4.2 ergeben sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Begründung zu den störfallrechtlichen Forderungen im Abschnitt 3 Nr. 2.3:

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen mit der Betriebseinheit BE 4 Sulfite, ist Teil eines Betriebsbereiches, der den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt (→ s. *dazu v.g. Detailausführungen*).

Im Betriebsbereich liegen entsprechend Aktualisierung (Verfahren 28/13) folgende Stoffe und Mengen gemäß Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung vor:

Nr. Anhang I	R – Satz	Menge	Bemerkung
Nr. 1* sehr giftig	R 26, 27, 28	6 kg	
Nr. 2* giftig	R 23, 24, 25	188.960 kg	
Nr. 3 „Brandfördernd“	R 8	105 kg	
Nr. 6** „entzündlich“	R 10	52 kg	
Nr. 8* hochentzündlich	R 12	6 kg	
Nr. 9a* umweltgefährlich	R 50, 50-53	172.802 kg	
Nr. 9b umweltgefährlich	R 51-53	1.004 kg	
Nr. 11 hochentzündlich	R 12	< 100 kg	
Nr. 13.4 Schweröle		155.000 kg	
			Erdgas

*, **, *** Mehrfach Nennung, auf Grund unterschiedlich zu zählenden Gefährlichkeitsmerkmalen

Die vom Bescheid Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012 abweichende störfallrechtliche Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.3.1 begründet sich wie folgt:

Mit Einreichung des Antrages 28/13 und auch weiterer Änderungsanträge zu Anlagen des Betriebsbereiches bekundete der Betreiber, dass die ursprünglich prognostizierten Mengenerhöhungen im Betriebsbereich CWK, wie sie sich noch zum Zeitpunkt der Erteilung des Nachtragsbescheides Nr. 23/10-N2 im Juni 2012 abzeichneten, nicht mehr Antragsgegenstand sind, sondern es sogar inzwischen zu Mengenreduzierungen von Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung gekommen ist (ausweislich der Unterlagen zu den Bescheiden Nr. 38/12, Nr. 45/13 und Nr. 57/13).

Daher wurde die mit Bescheid Nr. 23/10-N2 vom 07.06.2012 getroffene Anordnung, dass für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV anzufertigen ist, mit dem aktuellen Bescheid 28/13 jetzt aufgehoben. Die Ausführung des für den Betriebsbereich bereit zu haltenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfall-Verordnung soll aber in Anlehnung an einen Sicherheitsbericht entsprechend Anhang II Störfall-Verordnung unverändert bleiben (→NB 2.3.4).

Die NB 2.3.2 ist notwendig, da die Gefahr der Stofffreisetzung (hier: Schwefeldioxid) in der Kaliumdisulfit-Anlage im Sinne des § 3 Störfall-Verordnung zu begrenzen ist.

Die Sicherheitsventile müssen gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Begründung zur NB 2.3.4 (Vervollständigung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen):

In der Verfahrensbeschreibung im Kapitel 5.3.1 der BE 4 – Verfahren zur Herstellung von Sulfiten (Kaliumsulfitherstellung) – sollen die Angaben zum Reaktionsgefäß ergänzt werden.

Die Beschreibung der Herstellung des Produktes Ammoniumsulfid fehlt in der Verfahrensbeschreibung.

In der BE 4 im Kapitel 5.3 ist die technische Ausführung der Entspannung des Reaktionsgefäßes für Kaliumsulfid über das Handventil 76 darzustellen, diese muss so ausgeführt sein, dass Fehlbedienung oder Ventilversagen nicht zum Freisetzen von SO₂ führen können.

Das Konzept ist im Kapitel 5.3.5 „Auslegung und konstruktive Merkmale der SRA“ zu vervollständigen. In der eingehenden Beschreibung der SRA müssen die Angaben über die konstruktiven Merkmale, die MSR-Technik (mit Mess-Stellennummer), die Auslegung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und Parameter (einschließlich Pumpenförderleistung, Förderhöhe, Ansprechdruck von Sicherheitsventilen), sowie der aktuellen Apparatliste der Sicherheits-/Warn-/Alarmausrüstung enthalten sein. Ein Teil dieser Angaben für die BE 4 kann aus Kapitel 3.2.2 der Antragsunterlagen für die Sulfid Herstellung entnommen und übertragen werden.

Der Querverweis im Kapitel 5.3.6 ist nicht zutreffend, da im Anhang 9 der Gefahrenanalyse, im Kapitel 5.3.5 oder im Kapitel 6.5 keine ausreichenden Angaben hinsichtlich der erforderlichen eingehenden Beschreibung und Angabe von konstruktiven Merkmalen, Auslegung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile oder Parameter enthalten sind. Die erforderlichen Angaben sind im Kapitel 5.3.5 auszuweisen.

Zu korrigieren/bzw. zu ergänzen ist gemäß NB 2.3.4.8 im Konzept eine Reihe von Fließbildern, da im Konzept noch abweichende Fassungen gegenüber den Aktualisierungen der Antragsunterlagen 28/13 enthalten sind. So befindet sich u.a noch ein veraltetes Fließbild „KSL- Lagerung“ im Konzept, was für den Lagerbehälter B 0320 in der Legende als Lagermedium „*Kaliumsulfid-Lösung*“ ausweist, lt. Antrag soll der Behälter aber umgenutzt werden von *Natriumdisulfit-Lösung* zur Lagerung von Ammoniumthiosulfat.

In Ergänzung zur Ausbreitungsbetrachtung zur Freisetzung von Ammoniakwasser im Kapitel 6 des Konzeptes, sind die Freisetzungsraten an Ammoniak während der Ammoniakwasserdosierung bei der Ammoniumhydrogensulfitherstellung zu ermitteln, um feststellen zu können, ob technische Maßnahmen zur Verhinderung von Stofffreisetzungen getroffen werden müssen.

Die Empfehlungen des Sachverständigengutachten Bericht Nr.: STP_0009_05_12 vom September 2012, Empfehlung B2-2, B2-3, B2-4, B2-7, B2-27, B3-4, für die BE 4 wurden bei der Prüfung und Beauftragung der störfallrechtlichen Belange für die antragsgegenständliche Betriebseinheit BE 4 berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 unter Nr. 5.1 – hier: Wasserrechtliche Erfordernisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben aus folgenden Gründen:

Mit dem Genehmigungsantrag 28/13 wurden auch Anträge auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung bzw. wasserrechtliche Anzeigen für insgesamt 16 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt.

Dabei handelt es sich um 1 Anlage die neu errichtet wird und 7 vorhandene Anlagen die geändert (umgenutzt oder Anlagendurchsatz erhöht) werden. Weiterhin wurden mit Antrag 28/13 auch noch 8 vorhandene Anlagen angezeigt, die nicht geändert werden, für die jedoch die fehlende wasserrechtliche Zustimmung/Eignungsfeststellung nachgeholt werden soll (gemäß Text-Beschreibung auf Seite 37 in den Antragsunterlagen und Tabelle „Angaben zum Vorhaben“ im wasserrechtlichen Teil dieses Bescheides).

Zu den vorhandenen 8 Anlagen, für die die fehlende wasserrechtliche Zustimmung / Eignungsfeststellung nachgeholt werden sollte, gehörte auch der unter der lfd. Nr. 17 im Formblatt 2.20 aufgeführte Zwischenbehälter für Kaliumsulfid (Pos. Nr. **B-0210**). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat sich der Anlagenbetreiber jedoch entschlossen, diesen Behälter bis Ende Dezember 2015 gegen einen neuen Behälter auszutauschen. Für diesen Behälter wird deshalb die wasserrechtliche Zustimmung/Eignungsfeststellung nicht mehr in diesem Genehmigungsverfahren erteilt (→s. Hinweis 15).

Der Standort der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen in Bad Köstritz/Gemarkung Pohlitz befindet sich innerhalb der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14.11.2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat Thüringen. Die Erdbebenzone 1 umfasst Gebiete, denen gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungs-niveaus ein Intensitätsintervall von 6,5 bis kleiner 7,0 zugeordnet ist. Innerhalb der Erdbebenzone 1 sind bei einem einmal in 475 Jahren wahrscheinlichkeitstheoretisch zu erwartenden Bemessungserdbeben leichte Gebäudeschäden, vornehmlich an Häusern in schlechterem Zustand und Risse im Putz zu erwarten (entspricht einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Bemessungserdbebens von 10 % innerhalb von 50 Jahren).

Definition wasserrechtlichen Antragsgegenstände nach § 54 ThürWG bzw. § 63 WHG, bezüglich der betroffenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Fbl. 2.20 und Fbl.2.21)

Im Formblatt 2.20 hat der Anlagenbetreiber insgesamt 27 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus den Bereichen der BE 2, 4 und 7 der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aufgeführt, von denen die unter der lfd. Nr. 1 bis 20 und 27 aufgeführten Anlagen der antragsgegenständlichen BE 4 (Anlage zur Herstellung von Sulfiden) zuzuordnen sind.

Sie stellen eine vollständige Übersicht der in der BE 4 vorhandenen und neu beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar - aus wasserrechtlicher Sicht Antragsgegenstände nach § 54 ThürWG („Zustimmung“) bzw. nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung).

Für die nicht zum Änderungsgegenstand gehörigen Anlagen mit der lfd. Nr. 1 und 13 (Lagertank für Kalilauge B-0220 und Rührreaktor C-0200) gilt der wasserrechtliche Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.12.1991 unter dem Az. O/Hem/Sk weiter.

Für die Anlage mit der lfd. Nr. 15 (Abfüllanlage für Kalilauge und Sulfidlösungen A-0410) gilt der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.10.1999 unter dem Az. AII/66.2-692.634-4.008/99 in der Form des ersten Nachtragsbescheides vom 09.09.2010 unter dem Az. AII/66.2-692.634-4.008/99-1.N weiter, soweit in diesem Bescheid keine spezielleren

Nebenbestimmungen für diese Anlage festgelegt werden (→s. dazu aber die Auflagen für die Abfüllanlagen A-0410 und A-0330 im wasserrechtlichen Teil dieses Bescheides, denn für diese Anlage wurde ein höherer Anlagendurchsatz beantragt).

Für die Anlagen mit der lfd. Nr. 2 bis 12 (Lagertanks B-0230, B-0240, B-0250, B-0150, B-0300, B-0310, B-0320, B-0110, B-0120, B-0130 und B-0140), Nr. 14 (Rührreaktor C-0100), Nr. 16 (Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330) und Nr. 17 (Zwischenlagerbehälter B-0210) fehlten bisher noch die erforderlichen wasserrechtlichen Zustimmungen/Eignungsfeststellungen, was mit Antrag 28/13 nachgeholt werden sollte.

Als Antragsgegenstand ist die Umnutzung der Lagertanks B-0240, B-0250, B-0300, B-0310 und B-0320 beantragt.

Für die Anlagen (Lagertank B-0230, B-0150, B-00110, B-0120, B-0130, B-0140 und Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330) hat der Anlagenbetreiber beantragt, die wasserrechtliche Anzeige bzw. Eignungsfeststellung in diesem Genehmigungsverfahren nachzuholen.

Für den Zwischenlagerbehälter B-0210 hat der Anlagenbetreiber mit den mit Schreiben vom 19.02.2015 übergebenen Ergänzungsunterlagen erklärt, dass für diesen Behälter keine Unterlagen mehr vorhanden sind und deshalb dieser Behälter bis Ende Dezember 2015 ausgetauscht wird. Diese Anlage ist somit kein Antragsgegenstand mehr.

Die Anlagen mit der lfd. Nr. 18 bis 20 (Feststoffabfüllung für Natriumdisulfit, Aluminiumsulfat und Ammoniumthiosulfat (alles WGK 1), Lagerung Natriumdisulfit der WGK 1 mit max. 2,5 t und Lagerung von Aluminiumsulfat der WGK 1 mit max. 3 t) liegen jeweils unterhalb der Anzeigengrenze nach § 54 Abs. 1 ThürWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS). Diese Anlagen unterliegen ausschließlich der Betreiberverantwortung.

Bei der Anlage mit der lfd. Nr. 27 (Produktlager Kleingebinde mit 12 m³ Anlagenvolumen) handelt es sich um eine neue Anlage, die Antragsgegenstand ist.

Die Anlagen mit der lfd. Nr. 21 bis 23 (Lagertanks für Schwefeldioxid) sind der BE 2 – Anlage zur Herstellung von Ammoniumthiosulfatlösung zuzuordnen.

Für die Lagertanks für Schwefeldioxid gilt der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.10.1999 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.008/99 weiter. Das Schwefeldioxid wird als Rohstoff in der BE 4 benötigt. Hierzu sind keine Änderungen beantragt.

Die Anlagen mit der lfd. Nr. 24 bis 26 (Lagertanks für Ammoniakwasser B-0070, B-0080 und B-0120) sind der BE 7 – Tanklager Schwefelverbindungen zuzuordnen. Der Lagertank für Ammoniakwasser B-0120 war Gegenstand des Bescheides Nr. 38/12, dessen Forderungen dazu unverändert weiter gelten und die übrigen v.g. Lagertanks für Ammoniakwasser waren Gegenstand des Bescheides Nr. 22/00 und unterliegen ebenfalls keiner Änderung.

I. Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt jedoch in den nach § 63 Abs. 3 WHG genannten Fällen (z. B. bei Anlagen für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, soweit in der Zulassung die wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft wurden). Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung wird auf Antrag erteilt.

Der Anlagenbetreiber hat für die folgenden Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen mit Formblatt 2.21 Anträge auf Eignungsfeststellung gestellt:

- Lageranlagen der Pos.-Nr. B-0230, B-0240, B-0250, B-0150, B-0300, B-0310, B-0320, B-0110, B-0120, B-0130, B-0140, (*B-0210 zurückgez.*); das Produktlager Kleingebinde und
- für die Abfüllanlagen der Pos.-Nr. A-0410 und A-0330.

Die Eignungsfeststellung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechen und so beschaffen sind und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 15 Abs. 1 ThürVAwS darf die Eignung nur dann festgestellt werden, wenn mindestens die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Die Lageranlagen und die Abfüllanlagen müssen deshalb grundsätzlich so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- *Wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe [primäre Sicherheit].*
- *Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind;*
- *austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben [sekundäre Sicherheit].*
- *im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können [Löschwasserrückhaltung].*
- *Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).*

Nach § 17 ThürVAwS bedarf es neben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formal keiner gesonderten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, wenn die Genehmigung im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Wasserbehörde erteilt wird.

Produktlager für Kleingebinde

Diese Anlage wird neu errichtet. Die Anlagenbeschreibung ergibt sich aus der Auflistung der Anlage in der Tabelle „Angaben zum Vorhaben“ im wasserrechtlichen Teil dieses Bescheides. Die in der Anlage gelagerten Stoffe [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind gemäß jeweils zugehörigem Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- für die Auffangwannen wird der Eignungsnachweis noch vorgelegt,
- die Auffangwannen werden ein Rückhaltevermögen von mind. 10 % der darauf gelagerten Stoffe jedoch wenigstens das Volumen des größten Einzelbehälters haben.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0240

Die vorhandene Anlage wird umgenutzt von Ammoniumhydrogensulfit zu Kaliumsulfit. Die Anlagenbeschreibung ergibt sich aus der Auflistung der Anlage in der Tabelle „Angaben zum Vorhaben“ im wasserrechtlichen Teil dieses Bescheides. Der Stoff [REDACTED] ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 15.10.2014 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0240, B-0250 und B-0150;
Ergebnis: Mängelfeststellung bezüglich Dichtheit des gemeinsamen Auffangraumes der v.g. Lagertanks mit Vorschlag zur Beschichtung des Auffangraums;
Sachverständiger beurteilt - unter der Voraussetzung der Mängelbeseitigung am Auffangraum - die geprüften Anlagen als geeignet (einschl. Erdbebensicherheit für Erdbebenzone 1).

Folgender Sachverhalt ist hinsichtlich des Rückhaltevermögens zu beachten:

In den Antragsunterlagen gibt es eine Unstimmigkeit bei der Angabe zum tatsächlichen Rückhaltevermögen des gemeinsamen Auffangraumes: Im Antrag vom 16.10.2013/S. 40 und im Gutachten des TÜV Thüringen vom 15.10.2014 ist das tatsächliche Rückhaltevermögen (Nettorückhaltevermögen) mit 12,1 m³ angegeben, aber in den Ergänzungsunterlagen vom 01.10.2014 (Griff 4/S. 2) mit 12,99 m³.

Die Untere Wasserbehörde hat der Prüfung jedoch das vom TÜV Thüringen e.V. im Gutachten angegebene Rückhaltevermögen von 12,1 m³ zugrunde gelegt.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0250

Die vorhandene Anlage wird umgenutzt von [REDACTED] zu [REDACTED].

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0240, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Lagertank B-0150

Die vorhandene Anlage wird nicht geändert. Für diese Anlage hat der Anlagenbetreiber die nachträgliche Eignungsfeststellung beantragt.

Der Stoff [REDACTED] ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0240, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Lagertank B-0300

Die vorhandene Anlage wird umgenutzt von [REDACTED] zu [REDACTED].

Der Stoff Kaliumsulfatlösung ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0300, 0310 und B-0320, Ergebnis: Sachverständiger beurteilt die geprüften Anlagen als geeignet.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0310

Die vorhandene Anlage wird umgenutzt von [REDACTED] zu [REDACTED].

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0300, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Lagertank B-0320

Die vorhandene Anlage wird umgenutzt von [REDACTED] zu [REDACTED].
Der Stoff Ammoniumthiosulfatlösung ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0300, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Lagertank B-0230

Die vorhandene Anlage wird nicht geändert. Für diese Anlage hat der Anlagenbetreiber die nachträgliche Eignungsfeststellung beantragt.

Der Stoff [REDACTED] ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Deutsches Institut für Bautechnik, Prüfbescheid PA-VI 311.022 vom 13.04.1988 und Ergänzung vom 30.04.1993 für Lagertank als Eignungsnachweis (Kaliumsulfatlösung im Prüfbescheid als zugelassenes Medium genannt),
- Ingenieurbüro Dr. Rehfeld GmbH, Ausführungsplanung der Rückhalteeinrichtung vom 12.11.1991 in Stahlbeton,
- Keramchemie GmbH, Angebot vom 14.10.1991 zur Beschichtung der Rückhalteeinrichtung mit Beschichtungssystem KERACID ES mit chemischer Beständigkeit für die Medien Kalilauge und Kaliumsulfatlösung mit Prüfzeichen PA-VI 212.042 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-55)
- Auffangraum einsehbar und Leckagen sind schnell und zuverlässig erkennbar, durch Aufständigung der beiden im Auffangraum liegenden Lagertanks und
- Nachweis Rückhaltevermögen Auffangraum gem. Antragsunterlagen: Rückhaltevermögen vorhanden = 40,31 m³; d. h. R₂ erfüllt.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0110

Die vorhandene Anlage wird nicht geändert. Für diese Anlage hat der Anlagenbetreiber die nachträgliche Eignungsfeststellung beantragt.

Der Stoff [REDACTED] ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0110, B-0120, B-0130 und B-0140, Ergebnis: Sachverständiger beurteilt die geprüften Anlagen als geeignet.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0120

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0110, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Lagertank B-0130

Die vorhandene Anlage wird nicht geändert. Für diese Anlage hat der Anlagenbetreiber die nachträgliche Eignungsfeststellung beantragt.

Der Stoff [REDACTED] ist gemäß Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- gutachterliche Stellungnahme des TÜV Thüringen e.V. vom 04.05.2015 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0110, B-0120, B-0130 und B-0140, Ergebnis: Sachverständiger beurteilt die geprüften Anlagen als geeignet.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Lagertank B-0140

(Für diesen Lagertank gleicht die Begründung der zum Lagertank B-0130, da baugleicher Behälter und gemeinsamer Auffangraum.)

Abfüllplatz für [REDACTED] und [REDACTED] A-0410

Die Abfüllanlage wird baulich und bezüglich der gehandhabten Medien nicht geändert. Beantragt wurde jedoch eine Erhöhung des Anlagendurchsatzes von bis 80 Tankzügen auf 200 Tankzüge pro Jahr (entspricht einem Jahresdurchsatz von 5.100 t/a).

Für die Abfüllanlage wurde der wasserrechtliche Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.10.1999 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.008/99 in der Form des ersten Nachtragsbescheides vom 09.09.2010 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.008/99-1.N nach § 54 ThürWG erlassen.

Die in der Anlage abgefüllten Stoffe [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind gemäß jeweiligem Sicherheitsdatenblatt nicht brennbar.

In den Antragsunterlagen (einschließlich der Antragsunterlagen zum wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 21.10.1999 unter dem Az. All/66.2-692.634-4.008/99 in der Form des ersten Nachtragsbescheides vom 09.09.2010) wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Abfüllplatz wurde in Gussasphaltbauweise errichtet und im Jahr 2010 mit dem Beschichtungssystem RESIST 2K-LF mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-341 beschichtet (Fugenausführung mit Fugendichtstoffsystem Sika Tank PK 25-ST mit der Europäisch-Technischen Zulassung ETA-10/0151),
- Niederschlagsentwässerung des nicht überdachten Abfüllplatzes erfolgt über einen absperrbaren Bodenablauf am Tiefpunkt des Abfüllplatzes in die öffentliche Kanalisation, Bodenablauf ist beim Abfüllen geschlossen und wird erst nach Feststellung der Nichtkontamination nach dem Abfüllen wieder geöffnet. Festgestellte Kontaminationen werden entweder in IBC's umgepumpt oder mit an der Abfüllanlage vorhandenem Bindemittel aufgenommen;
- das tatsächliche Rückhaltevermögen bei abgesperrtem Bodenablauf auf dem Abfüllplatz beträgt ca. 15 m³ (durch Wasserbefüllung des Abfüllplatzes betrieblich nachgewiesen), das erforderliche Rückhaltevermögen R_1 beträgt 10,58 m³ (Berechnung R_1 nach TRwS 785 mit max. Pumpenleistung 40 m³/h, t_A = 5 min (keine in der TRwS 785 genannte Sicherheitseinrichtung beim Abfüllen vorhanden), Grundfläche Abfüllplatz = 145 m², Niederschlagswasser mit 50 l/m² angesetzt),
- die zum Betrieb der Abfüllanlage erforderlichen Rohrleitungen für die flüssigen Stoffe der WGK 1 sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt und
- die Funktionsfähigkeit der Abfüllanlage wurde durch den TÜV Thüringen e.V. im Rahmen der Prüfung nach ThürVAwS nach der Beschichtung des Abfüllplatzes am 18.08.2010 nachgewiesen.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Abfüllanlage für Kleingebinde, A-0330

Die vorhandene Anlage wird nicht geändert. Für diese Anlage hat der Anlagenbetreiber die nachträgliche Eignungsfeststellung beantragt.

Die in der Anlage gelagerten Stoffe [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sind gemäß jeweiligem Sicherheitsdatenblatt als nicht brennbar eingestuft.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen wie folgt nachgewiesen:

- Abfüllplatz wurde in Stahlbetonbauweise errichtet und mit dem Beschichtungssystem Sikafloor® Gewässerschutzsystem 390 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-107 beschichtet.
- Abfüllplatz hat ein tatsächliches Rückhaltevermögen von 1 m³; d. h. R₂ erfüllt.

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

II. Wasserrechtliche Zustimmung nach § 54 ThürWG

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen, von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen.

Rührreaktor C-0100

Der bisher vorhandene Rührreaktor C-0100 (6,3 m³) wird gegen einen neuen Rührreaktor mit größerem Anlagenvolumen ausgetauscht (10 m³). Antragsgegenstand ist auch eine zusätzliche Nutzung des Rührreaktors zur Herstellung von Ammoniumhydrogensulfid.

Die in der Anlage verwendeten Stoffe [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sind gemäß jeweiligem Sicherheitsdatenblatt nicht brennbar.

In den Antragsunterlagen wurde die Einhaltung der Grundsatzanforderungen für den neuen Rührreaktor wie folgt nachgewiesen:

- Chema Prozess- und Systemtechnik GmbH, Technische Angebotsspezifikation für Rührreaktor vom 16.05.2014: Ausführung als beheizbarer Druckbehälter mit CE-Kennzeichnung CE 0090 nach Richtlinie 97/23/EG und AD 2000 (TÜV Thüringen e.V. Zertifikat-Nr. 0857/3011/14 EG-Einzelprüfung Rührreaktor vom 11.12.2014 und TÜV Thüringen e.V. Abnahmebericht für ein Druckgerät nach 97/23/EG vom 11.12.2014), Auslegung Druck für 10 bar (Betriebsdruck gem. Antragsunterlagen 2,5 bar), Temperatur bis 150 °C (Betriebstemperatur gemäß Antragsunterlagen 80 °C), 4 Tragfüße, Behältermaterial WNr. 1.4541, statische Auslegung für Erdbebenzone 1,
- das tatsächliche Rückhaltevermögen des Auffangraumes beträgt ca. 11,41 m³, das erforderliche Rückhaltevermögen R₁ beträgt 10,58 m³ (Berechnung R₁ nach TRWS 785 mit max. Pumpenleistung 40 m³/h, t_A = 5 min (keine in der TRWS 785 genannte

Sicherheitseinrichtung beim Abfüllen vorhanden), Grundfläche Abfüllplatz = 145 m², Niederschlagswasser mit 50 l/m² angesetzt),

- Der Rührreaktor wird mit einer volumenabhängigen Steuerung (MID) betrieben und wird mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Der Rührreaktor wird zusätzlich mit einer [REDACTED]gaspendelleitung zu den Lagerbehältern für [REDACTED] B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7) ausgerüstet.
- Die Rohrleitungen für [REDACTED], [REDACTED] zum Betrieb des Rührreaktors sind einwandig ausgeführt und oberirdisch verlegt.
- der gemeinsame Auffangraum (Betontasse beschichtet mit Stellagen ASP (Z-59.12-331)) für Rührreaktor C-0100 und C-0200 hat ein Rückhaltevolumen von 11,4 m³ (6,04 m x 5,97 m x 0,35 m); d. h. R₂ erfüllt.

Die bereits vorhandene einwandige oberirdisch verlegte Rohrleitung für [REDACTED] [REDACTED] (WGK 2) von den Lagerbehältern für [REDACTED] B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7) zum Rührreaktor wurde aus rost- und säurebeständigem Stahl (WNr. 1.4541) gefertigt und auf Dauer technisch dicht und unlösbar verbunden (Schweißverbindung). Die Rohrleitung entspricht somit dem Rohrleitungstyp 1 der TRwS 780, Teil 1. Die Rohrleitung gehört zu den Lageranlagen für [REDACTED] B0070, B0080 und B0120 (alle BE 7). Die Rohrleitung stellt eine selbstständige Rohrleitungsanlage dar. Diese Rohrleitungsanlage war Gegenstand der Genehmigung Nr. 38/12 vom 25.04.2014 (→Nebenbestimmung 6.1.2.1/S. 14).

Das Einvernehmen für die Anlage wird erteilt, da für die Anlage in der Anlagenbeschreibung die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nachgewiesen wurde.

Begründung der einzelnen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter 5.1

zu 5.1.3.1

Die Auflage zur Überwachung der Dichtheit der Anlagen und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

zu 5.1.3.2

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Im Abschnitt 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regeln – sind die grundsätzlichen Inhalte und die Anforderungen an den Umgang mit der Betriebsanweisung enthalten.

zu 5.1.3.3

Die Auflage zur Anzeige von möglichen oder bereits tatsächlich eingetretenen Verunreinigungen eines Gewässers durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 54 Abs. 5 ThürVAwS.

zu 5.1.3.4

Die Auflage zur Gefahrenabwehr an Anlagen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 8 ThürVAwS.

zu 5.1.3.5

Diese Auflage zum Betrieb der Lageranlagen mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürVAwS. Danach dürfen Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Die Lageranlagen werden gemäß den vorgelegten Anlagenbeschreibungen mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ausgerüstet.

zu 5.1.4.1

Diese Auflage zum Betrieb der Lager- und HBV-Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und bei wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 2 oder 3 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 100 l mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden.

Die Rückhalteeinrichtung muss das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bei Leckagen maximal austreten kann. Dieses Volumen wird nach Anlage 1, Ziffer 2.1 ThürVAwS bestimmt. Für nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) ist nach Abschnitt 3, Abs. 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen (i.d.R. 50 l je m² nicht überdachter Auffangraum). Nach gleichem Arbeitsblatt sind auch im Anlagenbereich im Brandfall anfallende Löschwassermengen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Löschwassermengen ergibt sich aus der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI). Im Antrag hat der Anlagenbetreiber nachgewiesen, dass für die in diesem Verfahren betroffenen Anlagen keine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, da die wassergefährdenden Stoffe insbesondere nicht brennbar sind. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen wurde in den Antragsunterlagen für alle Lager- und HBV-Anlagen erbracht.

zu 5.1.4.3

Die Auflage zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS. In dem Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, sind die zulässigen Ausführungsvarianten in diesem Sinne festgelegt. Der Nachweis zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen wurde in den Antragsunterlagen für alle Lager- und HBV-Anlagen erbracht.

zu 5.1.4.4

Die Auflage zur technischen Ausführung der oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der WGK 1 ergibt sich aus § 12 ThürVAwS i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS.

zu 5.1.4.5

Die Auflage zur Beauftragung von Sachverständigenprüfungen für die Anlagen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 AwSV i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürVAwS.

zu 5.1.5

Für das Produktlager für Kleingebinde wurden die Eignungsnachweise für die Auffangtassen (siehe Nebenbestimmung 5.1.4.3) noch nicht vorgelegt. Diese Eignungsnachweise werden deshalb vor Inbetriebnahme des Lagers abgefordert.

zu 5.1.6

Im Gutachten des TÜV Thüringen e.V. vom 15.10.2014 zur Eignungsfeststellung der Lagertanks B-0240, B-0250 und B-0150 wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass der bauliche Zustand des gemeinsamen Auffangraumes die Besorgnis einer Undichtigkeit nicht ausschließt. Das Gutachten zur Eignungsfeststellung wurde deshalb unter der Voraussetzung der Mängelbeseitigung an dem Auffangraum abgegeben. Diese Mängelbeseitigung wird in der Nebenbestimmung 2.11 mit einer angemessenen Frist beauftragt.

zu 5.1.7.1

Diese Auflage zum Betrieb der Abfüllanlagen mit Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 Ziffer 2.2 der ThürVAwS. Danach ist

beim ortsfesten Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in ortsbewegliche Behälter ein Rückhaltevermögen R_1 erforderlich. R_1 beschreibt dabei das Rückhaltevermögen für das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen wurde in den Antragsunterlagen für alle Abfüllanlagen erbracht.

zu. 5.1.7.2

An der Abfüllanlage für [REDACTED] und [REDACTED], A-0410, ist ein sperrbarer Bodenablauf für die ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung eingebaut. Dieser Bodenablauf muss zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens auf dem Abfüllplatz vor dem Abfüllen geschlossen werden. Diese Pflicht wurde beauftragt.

zu. 5.1.7.3

Die Auflage zur Überwachung des Abfüllens von wassergefährdenden Stoffen an Abfüllanlagen und der Pflicht zur vorherigen Überprüfung der Funktionsfähigkeit der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 2 AwSV.

zu. 5.1.7.4

Für die oberirdische Abfüllanlage für [REDACTED] und [REDACTED] (A-0410) der Gefährdungsstufe A, außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 1 der ThürVwASt keine Sachverständigenprüfpflicht vorgesehen. Jedoch kann die Untere Wasserbehörde nach § 7 der ThürVwASt in Einzelfällen weitergehende Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellen. Durch die Untere Wasserbehörde wird deshalb für diese Abfüllanlage die Pflicht zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung an der Abfüllanlage für Kalilauge und Sulfite vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen festgelegt. Die Abfüllanlage ist zwar der Gefährdungsstufe A zuzuordnen, jedoch werden dort insgesamt ca. 5.100 t flüssige wassergefährdende Stoffe der WGK 1 pro Jahr abgefüllt. Dies stellt in der Summe ein Gefährdungspotential dar, welches die beauftragten Sachverständigenprüfungen rechtfertigt.

Notwendigkeit der Nebenbestimmungen zu den abwasserrechtlichen Belangen

Mit Steigerung der Produktionsmenge an anorganischen [REDACTED] von 2.000 t/a auf 4.500 t/a ist die Erhöhung der Einleitmenge an Kühlwasser in das Regenrückhaltebecken (RRB) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera (ZVME) verbunden. Gemäß Schreiben der OTWA GmbH vom 23.07.2014 als Betreiberfirma für den ZVME wurde neben der bisherigen Einleitung von 31 l/s Kühlwasser eine Einleitung von weiteren 2 l/s Kühlwasser (zusätzliche Jahresmenge 30.500 m³) geprüft und für technisch realisierbar eingeschätzt. Um die dafür notwendigen Bedingungen zu schaffen, sind die Nebenbestimmungen im Abschnitt 3 / Nr. 5.2 notwendig.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen GVBl. Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. Nr. 2 vom 28.03.2013, S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 % der Investitionskosten, mindestens aber 1.500,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 147.600,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer. Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 12/2014 (Seite 344) vom 24.03.2014 (453,03 €).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase/ Errichtungsphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweis zum Lärmschutz
Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.2 (s. → NB 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4.1) im Abschnitt 3 dieses Bescheides wird verzichtet.
9. Hinweise zum Störfallrecht
 - 9.1 Auf die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates und deren Anwendung ab den 01.06.2015 wird hingewiesen.
 - 9.2 Im Kapitel 5.3.3 „Anlagenbeschreibung“ des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen ist in Tabelle 12 die Kapazität der BE 3 (Herstellung ATS-Kristalle) zu aktualisieren (700 t/a).

10. Unklarheiten und Verwechslungsgefahr durch Doppelvergabe der Behälternummer „B 110“
Die Behälternummer „B 110“ ist doppelt vergeben worden (→vgl. u.a. im Konzept zur Verhinderung von Störfällen Tabelle auf Seite 52 zur BE 4 und Tabelle 11 zur BE 7 S. 53 im Konzept). Diesbezüglich ist eine Klarstellung erforderlich, denn beide Behälter gehören zu einer Anlage.

Die Anmerkung des Antragstellers in den Unterlagen (Ergänzung/S. 5 zu 4. Störfallrechtliche Belange) dass die beiden Behälter verschiedenen BE zugerechnet werden und unterschiedliche „AKZ-Nr.“ haben, ist wenig hilfreich, denn in sämtlichen Zeichnungen, Fließplänen, im Text und in Tabellen etc. ist immer nur die Kurzform, also „B 110“ genannt. In der Zeichnung 1-001.044:3m-Teil 6 – „AHSL-Lagerung u. –abfüllung BE4“ steht „B 110“ für **10 m³ AHSL**, hingegen aber und in der Zeichnung 2010-01-01“e“ – „Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen BETL“ steht „B 110“ für **60 m³ NTS**.

Es sollte daher eine klare Unterscheidung in der Bezeichnung gewählt werden, um Verwechslungen auszuschließen.

11. Sicherheitsdatenblätter

Der Betreiber hat für seine gehandhabten Stoffe und Gemische immer die Sicherheitsdatenblätter in aktueller gültiger Form am Betriebsort vorzuhalten. Er ist selbst in der Pflicht, diese eigenverantwortlich auf Plausibilität zu prüfen und hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm vom Lieferanten die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden. (Beispielsweise ist u.a. das in den Unterlagen enthaltene Sicherheitsdatenblatt für den Stoff „Aluminiumsulfat fest, 17/18%“ mit Stand 16.09.2009 veraltet und am Betriebsort durch ein aktuelles zu ersetzen.

12. Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27. April 2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4).

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

- 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel**
- 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
- 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**
– hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)“

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhangs der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben.

Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.2015, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt **„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“** unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Hingegen regeln die Vollzugsempfehlungen zur **„Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere“** gegenwärtig ausdrücklich hier nur die Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

- Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diesem Herstellungsprozess ist die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aber nicht zuzuordnen.

Für die weiteren im Geltungsbereich des BVT-Merkblattes „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 unter

„I. Erzeugnisse der sogenannten „Kern“ebene“ und

„II. 17 LVIC-S-Erzeugnisse unter den sogenannten „zur Veranschaulichung ausgewählten“ Beispielen“

definierten LVIC-S-Erzeugnisse (*Large Volume Inorganic Chemicals Solids and others* = LVIC-S), also beispielsweise auch für CWK-Erzeugnisse, vergleichbar mit den hierzu im BVT-Merkblatt aufgeführten „Natriumsulfit und verwandte Erzeugnisse (Familie der durch die Reaktion von SO₂ mit Alkalien hergestellte Natriumerzeugnisse)“, erfolgte noch keine Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik, sondern wie oben genannt, nur für Herstellung von Wasserglas.

13. Hinweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde / Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zum baulichen Brandschutz:

Durch das betriebseigene Hydranten-Netz ist die Löschwasserversorgung für den Betrieb Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, wie im Formblatt 2.14 beschrieben, sichergestellt. Auch die Zufahrten und Bewegungsflächen sind vorhanden und entsprechend den Anforderungen.

14. Die Firma erklärt mit den Unterlagen zum Abwasseranfall, dass durch die wesentliche Änderung an der BE Sulfite keine Änderungen beim Abwasseranfall der Betriebswasseraufbereitung eintreten.

15. Hinweis der Unteren Wasserbehörde zum Zwischenbehälter B-0210

Für den vorhandenen Zwischenbehälter B-0210 sollte ursprünglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 28/13 gemäß Antragsunterlagen die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nachgeholt werden.

Im Zuge des Verfahrens hat sich der Anlagenbetreiber jedoch dazu entschlossen, den Zwischenbehälter bis Ende Dezember 2015 gegen einen neuen Behälter auszutauschen. Für den bestehenden Zwischenbehälter entfällt wegen der nur noch kurzen Betriebszeit die Eignungsfeststellung.

Der Anlagenbetreiber hat jedoch zu beachten, dass er verpflichtet ist, bei der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, den geplante Austausch des Zwischenbehälters B-0210 nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) anzuzeigen.

16. Hinweise zum Abfallrecht

16.1 Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.02 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 212) zu beachten.

16.2 Die anfallenden nicht chlorierten Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (Abfallschlüsselnummer 130205*) können entsprechend § 8 der Altölverordnung vom Mineralölvertrieb Knut Teichmann, Naulitzer Str. 26, Gera, als Altölannahmestelle zurückgenommen werden. Die Nachweispflichten nach § 50 Abs. 1 KrWG gelten bis zur Rücknahme oder Rückgabe nach § 50 Abs. 3 KrWG nicht. Von den Registerpflichten ist das Chemiewerk allerdings nicht befreit. Die Entsorgung des Altöls von der Rücknahmestelle zum Zwischenlager der Fa. Gerd Winkler Umweltgerechte Entsorgung GmbH, Pohlitzer Str. 62, 07552 Gera, ist dann vollständig als gefährlicher Abfall nachweisspflichtig.

16.3 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.06 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 05.12.13 (BGBl. I S. 4043), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 16.4 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.01 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 212) zu erfolgen.
- 16.5 Die Einstufung der anfallenden verbrauchten Filterbeutel und Filterkerzen in die angegebene Abfallschlüsselnummer 200301 –gemischte Siedlungsabfälle ist seitens des Abfallerzeugers noch einmal zu überprüfen. Eine Zuordnung in die Abfallschlüsselnummer 150203 –Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen- ist hier zutreffender.
- 16.6 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.13 (BGBl. I S. 1324) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 16.7 Die Entsorgung der gebrauchten Filterbeutel und Filterkerzen als gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 200301 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) bei der GUD Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG, Auenstraße 55, 07552 Gera-Langenberg, ist aus derzeitiger Sicht soweit rechtmäßig, wenn der genannte Abfall bei der GUD in Gera-Langenberg nur zwischengelagert wird und die thermische Verwertung in der thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieverwertungsanlage Zorbau der SITA Abfallverwertung GmbH stattfindet (siehe E-Mail vom 05.02.2014). Die GUD GmbH & Co. KG selbst betreibt keine Anlage zur thermischen Verwertung.
- 16.8 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 16.9 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
17. Hinweis zur Nebenbestimmung 5.1.7.4
Im Rahmen der Anhörung zum Bescheid-Entwurf 28/13 wurde durch die Untere Wasserbehörde (UWB) festgestellt, dass die wasserrechtliche Forderung – Nebenbestimmung (NB) 5.1.7.4 – für den Bescheid 28/13 unverändert erhalten bleiben muss, da eine zwischenzeitlich bei der Genehmigungsbehörde (gem. § 15 BImSchG) und auch bei der UWB angezeigte geplante andere Maßnahme (Änderung örtlicher Lage des Abfüllplatzes → s. Bescheid Nr. 38/15/A vom 18.08.15), gegenwärtig noch nicht realisiert ist.
Die NB 5.1.7.4 zur Abfüllanlage A-0410 bleibt so lange erforderlich, bis diese v.g. Abfüllanlage endgültig stillgelegt wird. Diese Stilllegung ist aber nicht Gegenstand dieses Bescheides.
Die Abfüllanlage A-0410 soll nach Kenntnis der Behörden gemäß Planung beim Betreiber erst innerhalb einer anderen Maßnahme mit Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Abfüllanlage (X-0410) endgültig wasserrechtlich stillgelegt werden. Eine wasserrechtliche Anzeige über die geplante neue Abfüllanlage X-0410 liegt der Unteren Wasserbehörde vor (Posteingang 23.09.15).
Die Nebenbestimmung 5.1.7.4 löst aber lt. UWB unmittelbar und mittelbar keine neue (zusätzliche) Sachverständigenprüfung an der Abfüllanlage A-0410 aus, da eine Inbetriebnahmeprüfung für diese bestehende Abfüllanlage bereits am 18.08.10 durch den TÜV Thüringen e.V. durchgeführt wurde (Prüfbericht-Nr.0303/317/10) und die mit Nr. 28/13

beantragte Erhöhung des Anlagendurchsatzes von 80 auf 200 Tankzüge pro Jahr mit keinen technischen Änderungen an dieser Abfüllanlage verbunden ist. Die Abfüllanlage A-0410 wird im Rahmen der mit Bescheid 28/13 genehmigten Maßnahmen technisch nicht verändert gegenüber dem Stand der o.g. erfolgten Inbetriebnahmeprüfung.

18. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/ Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage/Teilanlage bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wunsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

<u>1. Ausfertigung:</u>	Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
1 x Kopie	Stadtverwaltung Bad Köstritz Heinrich-Schütz-Straße 4 07586 Bad Köstritz
1 x Kopie	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
1 x Kopie	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
1 x Kopie	Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt